

10.11.92

A - Fz - G - In - R

76 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und
Durchfuhr von Tieren und Waren - Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung -

A. Zielsetzung

Die Verordnung dient der Umsetzung bisher nicht umgesetzter Inhalte der EG-Veterinärkontrollrichtlinien, die die tierseuchenrechtlichen Kontrollen im EG-Binnenmarkt regeln. Darüber hinaus werden weitere EG-Richtlinien über tierseuchenrechtliche Anforderungen an das innergemeinschaftliche Verbringen und die Drittlandeinfuhr bestimmter Tiere und Waren tierischer Herkunft umgesetzt.

Im Interesse der Straffung des Rechts wird dies zum Anlaß genommen, die bisherigen nationalen Ein- und Ausfuhrvorschriften zusammenzufassen. Demzufolge sollen 11 Verordnungen, die Anforderungen für bestimmte Arten von Tieren oder Waren beinhalten, aufgehoben werden.

B. Lösung

Erlaß der Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Kosten. Durch die Verlagerung der Kontrollen in das Binnenland und die Notwendigkeit einer verbesserten personellen und sächlichen Ausstattung der Drittland-Grenzkontrollstellen werden den Ländern erhebliche Mehrkosten entstehen.

Der Umfang der Mehrkosten ist bisher nicht genau abzuschätzen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

10.11.92

A - Fz - G - In - R

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und
Durchfuhr von Tieren und Waren - Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung -

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 723 02 - Ti 123/92

Bonn, den 10. November 1992

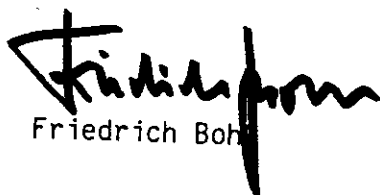
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen
sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren
- Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung -

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

Verordnung
über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die
Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren
- Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung - *)

Vom Dezember 1992

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

1. Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von frischem Fleisch auf Rückstände (ABl. EG Nr. L 275 S. 36),
2. Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13),
3. Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29),
4. Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1),
5. Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 46 S. 1),
6. Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 46 S. 19),
7. Richtlinie 91/69/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern zwecks Einbeziehung von Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 46 S. 37),
8. Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild (ABl. EG Nr. L 268 S. 41),
9. Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56),
10. 92/5/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG (ABl. EG Nr. L 57 S. 1)
11. Entscheidung 92/183/EWG der Kommission vom 3. März 1992 zur Festlegung von allgemeinen Bedingungen für die Einfuhr von bestimmtem Rohmaterial für pharmazeutische Verarbeitungsbetriebe aus Drittländern, die in der mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates festgelegten Liste aufgeführt sind (ABl. EG Nr. L 84 S. 33),
12. Entscheidung 92/424/EWG der Kommission vom 23. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/496/EWG des Rates hinsichtlich der Nämlichkeitskontrollen für aus Drittländern eingeführte Tiere (ABl. EG Nr. L 232 S. 34),
13. Entscheidung 92/432/EWG der Kommission vom 23. Juli 1992 über die Voraussetzungen, unter denen vom Grundsatz der klinischen Einzeluntersuchung von Tieren mit Herkunft aus Drittländern abgewichen werden kann (ABl. EG Nr. L 237 S. 29).

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 1a sowie der §§ 73a und 79a des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1991 (BGBl. I S. 482), von denen § 7 durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) (= Drucksache 12/3201 des Deutschen Bundestages) geändert worden ist und die §§ 73a und 79a durch Artikel 1 Nr. 18 und 24 des zuletzt genannten Gesetzes eingefügt worden sind, verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hinsichtlich des § 79a des Tierseuchengesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Bescheinigungen
- § 4 Anzeige und Registrierung
- § 5 Buchführung
- § 6 Anforderungen an Transportmittel und -behältnisse
- § 7 Zuständigkeit

Abschnitt 2 Innergemeinschaftliches Verbringen

Unterabschnitt 1 Anforderungen an das innergemeinschaftliche Verbringen

- § 8 Genehmigungsfreies Verbringen
- § 9 Genehmigungspflichtiges Verbringen
- § 10 Verbringungsverbot für Fleisch
- § 11 Verbringungsverbot für Tiere und Waren
- § 12 Verbringen nach anderen Mitgliedstaaten
- § 13 Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten
- § 14 Besondere Bestimmungen für Süßwasserfische
- § 15 Zulassungsbedürftige Betriebe
- § 16 Bekanntgabe der Zulassungen
- § 17 Ruhen der Zulassung
- § 18 Kennzeichnung

Unterabschnitt 2 Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens

- § 19 Anzeige der Ankunft
- § 20 Maßnahmen bei Gefahr einer Seuchenverbreitung
- § 21 Sonstige Maßnahmen

Abschnitt 3
Einfuhr

Unterabschnitt 1
Anforderungen an die Einfuhr

- § 22 Genehmigungsfreie Einfuhr
- § 23 Besondere Bestimmungen für Drüsen und innere Organe
- § 24 Genehmigungspflichtige Einfuhr
- § 25 Allgemeines Einfuhrverbot
- § 26 Einfuhr über bestimmte Überwachungsstellen
- § 27 Einfuhruntersuchung
- § 28 Anzeige der Ankunft

Unterabschnitt 2
Einfuhruntersuchung

- § 29 Nämlichkeitskontrolle, physische Untersuchung
- § 30 Bescheinigungen
- § 31 Zurückweisung

Unterabschnitt 3
Vorschriften über eingeführte Tiere und Waren

- § 32 Allgemeine Bestimmung
- § 33 Eingeführte Schlachttiere
- § 34 Eingeführte Nutz- und Zuchttiere
- § 35 Eingeführte Papageien und Sittiche
- § 36 Eingeführte Drüsen und innere Organe

Abschnitt 4
Durchfuhr

- § 37 Anforderungen an die Durchfuhr

Abschnitt 5
Ausnahmen

- § 38 Tiere
- § 39 Fleisch

Abschnitt 6
Befugnisse der Behörde, Ordnungswidrigkeiten

- § 40 Befugnisse der Behörde
- § 41 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 7
Schlußvorschriften

- § 42 Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 43 Übergangsvorschriften
- § 44 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr

1. lebender Klauentiere, Einhufer, Hunde, Hauskatzen, Hasen, Kaninchen, Affen (Simiae), Halbaffen (Prosimiae), lebenden Geflügels sowie lebender Papageien, Sittiche, Süßwasserfische und Bienen (Tiere),
2. toter Tiere und von Teilen, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen von Tieren der in Nummer 1 genannten Arten (Waren),
3. von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. **Klauentiere:**
Wiederkäuer und Schweine;
2. **Einhufer:**
Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Zebras und Zebroide;
3. **eingetragene Pferde:**
Nutz- und Zuchtpferde, die in ein Zuchtbuch oder die Liste einer vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Sportorganisation eingetragen sind;
4. **Geflügel:**
Haus- und Wildgeflügel;

5. Hausgeflügel:
Enten, Gänse, Hühner, Perlhühner und Truthühner;
6. Wildgeflügel:
Auerwild, Birkwild, Fasanen, Flughühner, Haselhühner, Moorhühner, Pfauen, Rackelwild, Rebhühner, Schneehühner, Schnepfen - einschließlich Bekassinen -, Schwäne, Steinhühner, Strauße, Tauben, Trappen, Trutwild, Wachteln, Wasserhühner, Wildenten, Wildgänse und Wildtauben, auch wenn sie in Farmen oder auf sonstige Weise gehalten werden;
7. Eintagsküken:
Geflügel, das seit dem Schlupf nicht gefüttert worden ist;
8. Süßwasserfische:
Aale, Forellen, forellenartige Fische, Graskarpfen, Hechte, Karpfen, echte Lachse, Marmorkarpfen, Schleien, Silberkarpfen und Welse sowie Weichtiere und Zehnfußkrebse;
9. Bienen:
Bienenvölker sowie Bienenköniginnen mit ihren Begleitbienen;
10. Nutz- und Zuchttiere:
Tiere, die insbesondere zur Zucht oder zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse bestimmt sind, mit Ausnahme der Schlachttiere;
11. Schlachttiere:
Tiere, die zur alsbaldigen Schlachtung bestimmt sind;
12. Fleisch:
zum menschlichen Genuß geeignete Teile geschlachteter oder erlegter Tiere und die daraus hergestellten Fleischerzeugnisse;
13. Frisches Fleisch:
Fleisch, das keiner auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;
14. Fleischerzeugnis:
Erzeugnis, das aus oder mit einem Zusatz von Fleisch hergestellt und einer auf seine Haltbarkeit einwirkenden Behandlung, außer einer Kältebehandlung, unterworfen worden ist;

15. **Fischhaltungsbetrieb:**
Anlage oder Einrichtung zur Zucht, Haltung oder Hälterung von Süßwasserfischen;
16. **seuchenfreie Zone:**
Gebiet innerhalb eines Umkreises mit einem Durchmesser von 20 Kilometern, in dem nach amtlicher Feststellung seit mindestens 30 Tagen vor der Verladung
 - a) von Rindern kein Fall von Maul- und Klauenseuche,
 - b) von Schweinen kein Fall von Ansteckender Schweinelähmung (Teschener Krankheit), Maul- und Klauenseuche, Schweinepest oder Vesikulärer Schweinekrankheit aufgetreten ist;
17. **Durchfuhr:**
Einfuhr von Sendungen oder innergemeinschaftliches Verbringen eingeführter Sendungen mit anschließender Ausfuhr;
18. **Dokumentenprüfung:**
amtliche Prüfung der die Tiere und Waren begleitenden Bescheinigungen;
19. **Nämlichkeitskontrolle:**
amtliche Prüfung der Übereinstimmung von Tieren und Waren mit den sie begleitenden Bescheinigungen;
20. **physische Untersuchung:**
amtliche Untersuchung des seuchenhygienischen Zustandes von Tieren und Waren;
21. **Grenzkontrollstelle:**
amtliche Überwachungsstelle für die Durchführung der Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und physischen Untersuchung von Tieren und Waren an der Grenze zu einem Drittland oder in einem Hafen oder Flughafen;
22. **Grenzübergangsstelle:**
amtliche Überwachungsstelle für die Durchführung der Dokumentenprüfung und Nämlichkeitskontrolle von Waren an der Grenze zu einem Drittland oder in einem Hafen oder Flughafen;
23. **Übernahmeerklärung:**
die Erklärung der zuständigen Behörde des nach einer Durchfuhr erstberührten Drittlan-

des, die Sendung, sofern sie sich beim Eintritt in die Europäische Gemeinschaft als frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen erwiesen hat, ohne Rücksicht auf deren Zustand zu übernehmen.

§ 3

Bescheinigungen

(1) Bescheinigungen nach dieser Verordnung müssen der zuständigen Behörde im Original oder im Falle des § 30 Satz 2 in beglaubigter Kopie vorgelegt werden und in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Bescheinigungen für Sendungen, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, müssen zusätzlich in einer Amtssprache dieses Mitgliedstaates ausgestellt sein.

(2) Bescheinigungen dürfen nur ausgestellt werden, wenn alle für die betreffenden Tiere oder Waren vorgesehenen Anforderungen erfüllt sind. Soweit für Bescheinigungen Muster oder Vordrucke vorgeschrieben sind und diese Alternativen vorsehen, muß jeweils das Vorliegen mindestens einer der Alternativen bescheinigt sein. Streichungen in vorgegebenen Mustern oder Vordrucken sind nur zulässig, wenn es sich handelt um

1. nicht zutreffende Alternativen,
2. Anforderungen, die für eine bestimmte Altersgruppe oder einen bestimmten Verwendungszweck nicht gefordert werden, oder
3. die Anwendung einer Ausnahme, die auf Grund dieser Verordnung von der zuständigen Behörde zugelassen worden ist.

§ 4

Anzeige und Registrierung

Wer gewerbsmäßig Tiere oder in Anlage 1 genannte Waren innergemeinschaftlich verbringen oder einführen will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für Betriebe, die einer Zulassung nach § 14 Abs. 4 Nr. 1 oder § 15 Abs. 1 bedürfen. Die zuständige Behörde erfaßt die angezeigten Betriebe unter Erteilung einer Registriernummer in einem Register.

§ 5
Buchführung

Wer eine Tätigkeit nach § 4 Satz 1 ausübt, hat

1. über die von ihm innergemeinschaftlich verbrachten und eingeführten Tiere und Waren Buch zu führen, soweit er nicht nach § 20 der Viehverkehrsverordnung zur Führung eines Viehkontrollbuches verpflichtet ist,
2. Bescheinigungen nach dieser Verordnung, die ihn als Empfänger der Tiere oder Waren ausweisen, aufzubewahren.

Aus dem Buch müssen folgende Angaben zu entnehmen sein:

1. Ort und Tag der Übernahme der Tiere oder Waren sowie Name und Anschrift des bisherigen Besitzers,
2. Tag der Abgabe der Tiere oder Waren sowie Name und Anschrift des Erwerbers,
3. Art sowie Zahl der Tiere oder Menge der Waren.

§ 24 der Viehverkehrsverordnung gilt entsprechend.

§ 6
Anforderungen an Transportmittel und -behältnisse

- (1) Tiere und Waren der in Anlage 2 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen nur in Transportmitteln oder -behältnissen innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden, die den dort für sie in Spalte 2 genannten Anforderungen entsprechen.
- (2) Geflügel, Bruteier von Geflügel, Papageien und Sittiche dürfen nur in Transportbehältnissen innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden, die ausschließlich Tiere oder Bruteier derselben Art enthalten, demselben Verwendungszweck dienen und im Falle von Geflügel und Bruteiern aus demselben Betrieb stammen.

§ 7

Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Genehmigungen nach dieser Verordnung sind die obersten Landesbehörden. Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn eine Verbreitung von Tierseuchen zu befürchten ist.

Abschnitt 2

Innergemeinschaftliches Verbringen

Unterabschnitt 1

Anforderungen an das innergemeinschaftliche Verbringen

§ 8

Genehmigungsfreies Verbringen

(1) Tiere und Waren der in Anlage 3 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie von einer Bescheinigung begleitet sind, die dem dort für sie in Spalte 2 genannten gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Muster entspricht. Abweichend hiervon dürfen Tiere und Waren mit Ursprung in einem Drittland innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie statt von der Bescheinigung nach Satz 1 von der Bescheinigung nach § 30 Satz 1 und einer beglaubigten Kopie der Bescheinigung nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 begleitet sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das innergemeinschaftliche Verbringen ohne Bescheinigung im Einzelfall genehmigt werden, wenn die Sendung

1. aus einem anderen Mitgliedstaat durch das Inland in ein Drittland oder
2. aus dem Inland über einen anderen Mitgliedstaat in ein Drittland

verbracht werden soll. Diese Sendungen unterliegen der zollamtlichen Überwachung.

(3) Ist auf Grund einer Maßnahme der Europäischen Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaates, gestützt auf die entsprechende in Anlage 3 Spalte 3 genannte Rechtsgrundlage, die Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen beim innergemeinschaftlichen Verbringen vorgeschrieben und hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht, so muß die Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 um eine amtstierärztliche Erklärung ergänzt sein, aus der sich ergibt, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gibt auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

§ 9

Genehmigungspflichtiges Verbringen

Das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren und Waren nach Anlage 4 aus anderen Mitgliedstaaten bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für Tiere und Waren der in Anlage 5 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke, wenn sie

1. die dort für sie in Spalte 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllen und,
2. im Falle ihres Ursprungs in einem Drittland, von der Bescheinigung nach § 30 Satz 1 oder einer entsprechenden Bescheinigung eines anderen Mitgliedstaates begleitet sind.

§ 10

Verbringungsverbot für Fleisch

(1) Es ist verboten, frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse innergemeinschaftlich zu verbringen, wenn das frische Fleisch oder das zur Herstellung der Fleischerzeugnisse verwendete frische Fleisch

1. von Tieren gewonnen wurde, die
 - a) aus einem Betrieb stammen, der einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche, Vesikulärer Schweinekrankheit, Schweinepest oder Ansteckender Schweinelähmung unterliegt, oder
 - b) aus einem Sperrbezirk stammen,sofern die Tierart für die festgestellte Seuche empfänglich ist;
2. in einem Schlachthaus, in dem Maul- und Klauenseuche, Vesikuläre Schweinekrankheit, Schweinepest oder Ansteckende Schweinelähmung festgestellt worden ist, vom Tage der Feststellung der Seuche bis zur abgeschlossenen Desinfektion des Schlachthauses erschlachtet worden ist;
3. von Schweinen, Schafen oder Ziegen gewonnen wurde, die aus einem Betrieb stammen, der einer Sperre wegen Brucellose der Schweine oder Brucellose der Schafe und Ziegen unterliegt, oder
4. von Schafen, Ziegen oder Einhufern gewonnen wurde, wenn der Verfügungsberechtigte nicht vor der Schlachtung die Erklärung abgegeben hat, daß die Tiere seit mindestens 21 Tagen vor der Schlachtung oder seit ihrer Geburt im Gebiet der Europäischen Gemeinschaft gehalten worden sind; die Erklärung ist auf Verlangen schriftlich abzugeben.

- (2) Das Verbot gilt nicht für Fleischerzeugnisse in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die
1. in diesen so erhitzt worden sind, daß der F_c -Wert mindestens 3 beträgt, und
 2. von einer Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 begleitet werden, die bei der Angabe "Art der Erzeugnisse" mit dem Hinweis "Behandelt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 80/215/EWG" versehen ist.
- (3) Das Verbot gilt - ausgenommen in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a - ferner nicht für
1. Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 70 Grad Celsius erhitzt worden sind, und
 2. entbeinte Schinken mit einem Gewicht von mindestens 5,5 Kilogramm, die
 - a) einer natürlichen Fermentation und einer Reifung von mindestens 9 Monaten unterliegen haben,
 - b) einen a_w -Wert von nicht mehr als 0,93 sowie einen pH-Wert von nicht mehr als 6 aufweisen, und
 - c) aus frischem Fleisch von Schweinen hergestellt worden sind, die nicht aus einem wegen Vesikulärer Schweinekrankheit gebildeten Sperrbezirk stammen,
- soweit diese Erzeugnisse von einer Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 begleitet werden, die bei der Angabe "Art der Erzeugnisse" mit dem Hinweis "Behandelt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 80/215/EWG" versehen ist.

§ 11

Verbringungsverbot für Tiere und Waren

Das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren und Waren ist ferner verboten, wenn und soweit

1. Tiere, Embryonen und Samen von Hausrindern, Samen von Hausschweinen sowie Bruteier von Geflügel auf Grund einer nach Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29) in der jeweils geltenden Fassung oder

2. sonstige Waren auf Grund einer nach Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13) in der jeweils geltenden Fassung

von der Europäischen Gemeinschaft oder einem Mitgliedstaat beschlossenen Maßnahme vom innergemeinschaftlichen Verbringen ausgeschlossen sind und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Dieser Bundesminister macht auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

§ 12

Verbringen nach anderen Mitgliedstaaten

- (1) Klautiere und Einhufer dürfen nach einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar aus einem ganz oder teilweise der Zucht oder der Nutzung dieser Tiere dienenden Betrieb oder von einem von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Markt verbracht werden.
- (2) Ein Markt darf nur zugelassen werden, wenn
 1. er amtstierärztlich überwacht wird,
 2. er an demselben Tag nur für Zucht- und Nutztiere oder nur für Schlachttiere abgehalten wird,
 3. nur der Auftrieb von Tieren erlaubt ist, die den für sie nach Anlage 3 Spalte 2 vorgesehenen Anforderungen entsprechen, bei Zucht- und Nutztieren vorbehaltlich des Absatzes 3, und
 4. er in einer seuchenfreien Zone liegt.
- (3) Auf einen zugelassenen Markt dürfen Klautiere und Einhufer nur verbracht werden, wenn sie von der Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 begleitet sind. Zucht- und Nutztiere dürfen jedoch auch aufgetrieben werden, wenn die in dieser Bescheinigung vorgesehenen Untersuchungen auf Tuberkulose, Brucellose oder Enzootische Leukose noch nicht durchgeführt worden sind.
- (4) Werden Rinder oder Schweine auf einem zugelassenen Markt erworben und nach einem anderen Mitgliedstaat verbracht, so ist die Bezeichnung des Marktes in die Bescheinigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 einzutragen.
- (5) Tiere nach Absatz 1 dürfen vor ihrer Verladung auf die zum Verbringen nach dem anderen Mitgliedstaat bestimmten Transportmittel auf eine Sammelstelle verbracht werden, die der

zuständigen Behörde zuvor angezeigt worden ist und die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt.

§ 13

Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten

- (1) Schlachtklauentiere und -einhufer dürfen aus einem anderen Mitgliedstaat nur unmittelbar
 1. auf einen von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Schlachttiermarkt oder
 2. in ein öffentliches oder von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenes nicht-öffentliches Schlachthaus

verbracht werden. Sie sind spätestens fünf Tage nach ihrem Eintreffen zu schlachten.

- (2) Ein Schlachttiermarkt darf nur zugelassen werden, wenn er an ein Schlachthaus nach Absatz 1 Nr. 2 angrenzt und wenn sichergestellt ist, daß

1. der Abtrieb aller Tiere nur in Schlachthäuser nach Absatz 1 Nr. 2 erfolgt und
2. die Tiere in diesen Schlachthäusern innerhalb von fünf Tagen nach ihrem Eintreffen auf dem Markt geschlachtet werden.

- (3) Ein nicht-öffentliches Schlachthaus darf nur zugelassen werden, wenn die seuchenhygienischen Voraussetzungen nach Anlage 6 erfüllt sind und sichergestellt ist, daß die Schlachttiere innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 2 geschlachtet werden.

§ 14

Besondere Bestimmungen für Süßwasserfische

- (1) Süßwasserfische dürfen aus anderen Mitgliedstaaten nicht verbracht werden, wenn sie
 1. im Rahmen eines Seuchentilgungsplans getötet werden sollen oder
 2. aus einem Betrieb stammen, der einer tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahme unterliegt.

- (2) Zum menschlichen Genuß getötete Süßwasserfische und von diesen stammende Teile sowie Eier und Sperma von Süßwasserfischen dürfen aus anderen Mitgliedstaaten nicht verbracht werden, wenn sie von Tieren nach Absatz 1 stammen.

(3) Süßwasserfische - ausgenommen Weichtiere und Zehnfußkrebse -, die nicht aus einem von der zuständigen Behörde als seuchenfrei anerkannten Schutzgebiet stammen, dürfen innergemeinschaftlich nur in ausgenommenem Zustand verbracht werden.

(4) Süßwasserfische sowie deren Eier und Sperma, die zur Abgabe an einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb in einem anderen Mitgliedstaat oder an einen Fischhaltungsbetrieb, der in einem anerkannten seuchenfreien Schutzgebiet eines anderen Mitgliedstaates liegt, bestimmt sind, dürfen nur verbracht werden, wenn sie aus

1. einem von der zuständigen Behörde zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder
2. einem Fischhaltungsbetrieb, der in einem von der zuständigen Behörde als seuchenfrei anerkannten Schutzgebiet liegt,

stammen.

(5) Ein Fischhaltungsbetrieb darf nur zugelassen werden, wenn

1. die Anforderungen nach Anhang C Nr. I Buchstabe A der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 46 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen des Anhangs C Nr. 1 Buchstaben B und C der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

(6) Aus anderen Mitgliedstaaten verbrachte Weichtiere dürfen in einen Fischhaltungsbetrieb nur eingesetzt werden, wenn sie

1. aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb stammen,
2. aus einem von der zuständigen Behörde als seuchenfrei anerkannten Schutzgebiet stammen oder
3. zwischenzeitlich in einer Reinigungsanlage gehalten worden sind.

(7) Eine Reinigungsanlage nach Absatz 6 Nr. 3 darf nur zugelassen werden, wenn sie mit einer Vorrichtung zur Desinfektion des Abwassers ausgestattet ist.

§ 15

Zulassungsbedürftige Betriebe

(1) Tiere und Erzeugnisse der in Anlage 7 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen nach anderen Mitgliedstaaten nur verbracht werden, wenn sie aus einem von der zuständigen Behörde zu diesem Zweck zugelassenen Betrieb stammen.

(2) Ein Betrieb nach Absatz 1 darf nur zugelassen werden, wenn im Hinblick auf das Verbringen der in Anlage 7 Spalte 1 genannten Tiere und Erzeugnisse

1. die Anforderungen nach Spalte 2 erfüllt sind und
2. sichergestellt ist, daß die Bestimmungen nach Spalte 3 eingehalten werden.

§ 16

Bekanntgabe der Zulassungen

Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Zulassung von Märkten nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 Nr. 1, Schlachthäusern nach § 13 Abs. 1 Nr. 2, Betrieben nach § 14 Abs. 4 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 und Reinigungsanlagen nach § 14 Abs. 6 Nr. 3 sowie die Rücknahme oder den Widerruf von Zulassungen mit. Dieser gibt die zugelassenen Märkte, Schlachthäuser, Betriebe und Reinigungsanlagen unter Erteilung einer Veterinärkontrollnummer im Bundesanzeiger bekannt.

§ 17

Ruhen der Zulassung

Stellt die zuständige Behörde bei zugelassenen Märkten, Schlachthäusern, Betrieben oder Reinigungsanlagen fest, daß die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, so ordnet sie das Ruhen der Zulassung bis zur Behebung der festgestellten Mängel an.

§ 18

Kennzeichnung

Tiere und Erzeugnisse der in Anlage 8 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen innergemeinschaftlich nur verbracht werden, wenn sie oder ihre Transportbehältnisse in der dort für sie nach Spalte 2 vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

Unterabschnitt 2
Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens

§ 19
Anzeige der Ankunft

(1) Der Empfänger von Tieren aus einem anderen Mitgliedstaat hat der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde die voraussichtliche Ankunftszeit unter Angabe der Art und der Zahl der Tiere mindestens einen Werktag vorher anzuzeigen.

(2) Soweit es zur Durchführung der Überwachung erforderlich ist, kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Empfänger von Waren aus anderen Mitgliedstaaten die voraussichtliche Ankunftszeit der für den Bestimmungsort zuständigen Behörde unter Angabe der Art und der Menge der Waren mindestens einen Werktag vorher anzeigt.

§ 20
Maßnahmen bei Gefahr einer Seuchenverbreitung

Stellt die zuständige Behörde bei der Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens bei Tieren oder Waren Tatsachen fest, die auf die Gefahr einer Seuchenverbreitung schließen lassen, so ordnet sie

1. bei Tieren
 - a) die Quarantäne in einer Quarantänestation oder
 - b) die Tötung und unschädliche Beseitigung und

2. bei Waren die unschädliche Beseitigung

an. Sie kann eine anderweitige Behandlung zulassen, wenn sichergestellt ist, daß hierbei eine Verbreitung von Tierseuchen ausgeschlossen wird.

§ 21
Sonstige Maßnahmen

(1) Stellt die zuständige Behörde fest, daß Tiere oder Waren aus einem anderen Mitgliedstaat aus anderen als den in § 20 genannten Gründen nicht den tierseuchenrechtlichen Vorschriften entsprechen, so kann sie deren Rücksendung anordnen, wenn

1. der Verfügungsberechtigte nachgewiesen hat, daß der Herkunftsmitgliedstaat dies zuläßt, und
2. andere von der Rücksendung betroffene Mitgliedstaaten benachrichtigt worden sind.

(2) Kann ein Mangel durch eine schriftliche Stellungnahme der für den Herkunftsort der betroffenen Sendung zuständigen Behörde geheilt werden, so ist der Verfügungsberechtigte vor Anordnung der Rücksendung unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beibringung dieser Stellungnahme aufzufordern.

(3) Die Rücksendung von Tieren und Waren, die nach einem anderen Mitgliedstaat verbracht und dort aus tierseuchenrechtlichen Gründen beanstandet worden sind, bedarf der Genehmigung.

(4) Tiere und Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat aus tierseuchenrechtlichen Gründen beanstandet worden sind, dürfen durch das Inland nach einem anderen Mitgliedstaat nur verbracht werden, wenn der Verfügungsberechtigte die zuständige Behörde des bei der Rücksendung erstberührten Landes zuvor unterrichtet hat.

Abschnitt 3

Einfuhr

Unterabschnitt 1

Anforderungen an die Einfuhr

§ 22

Genehmigungsfreie Einfuhr

(1) Tiere und Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke dürfen aus Drittländern oder bestimmten Teilen von Drittländern nur eingeführt werden, wenn

1. das jeweilige Drittland oder der jeweilige Teil in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund einer entsprechenden dort in Spalte 2 genannten Rechtsgrundlage erlassen hat, und
2. sie von einer Bescheinigung begleitet sind, die für die betreffenden Tiere oder Waren und den jeweiligen Verwendungszweck in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund einer entsprechenden in Spalte 3 dieser Anlage

genannten Rechtsgrundlage im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil erlassen hat,

und der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Entscheidungen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Sieht die Bescheinigung nach Satz 1 Nr. 2 eine Beschränkung der Einfuhr vor, so ist die Einfuhr nur im Rahmen oder unter Beachtung dieser Beschränkung zulässig.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Einfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 9 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke genehmigt werden, solange im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil die Entscheidungen und die Bekanntmachungen noch nicht ergangen sind.

§ 23

Besondere Bestimmungen für Drüsen und innere Organe

Drüsen und innere Organe von Klauentieren und Einhufern, die zur Verarbeitung in der pharmazeutischen Industrie bestimmt sind, dürfen aus Drittländern oder bestimmten Teilen von Drittländern nur eingeführt werden, wenn

1. das jeweilige Drittland oder der jeweilige Teil in einer Entscheidung aufgeführt ist, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund des Artikels 3 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung erlassen und die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat,
2. sie von einer Tiergesundheitsbescheinigung nach dem Anhang der Entscheidung 92/183/EWG der Kommission vom 3. März 1992 zur Festlegung von allgemeinen Bedingungen für die Einfuhr von bestimmtem Rohmaterial für pharmazeutische Verarbeitungsbetriebe aus Drittländern, die in der mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates festgelegten Liste aufgeführt sind (ABl. EG Nr. L 84 S. 33), in der jeweils geltenden Fassung begleitet sind und
3. die Transportbehältnisse mit den Worten "Verwendung beschränkt auf die Herstellung pharmazeutischer Erzeugnisse" und der Anschrift des Empfängers gekennzeichnet sind.

§ 24

Genehmigungspflichtige Einfuhr

Die Einfuhr von Tieren und Waren nach Anlage 4 bedarf der Genehmigung. Dies gilt nicht für Tiere und Waren der in Anlage 5 Spalte 1 genannten Arten und Verwendungszwecke, wenn sie die dort für sie in Spalte 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 25

Allgemeines Einfuhrverbot

(1) Die Einfuhr von Tieren und Waren der in Anlage 10 Spalte 1 genannten Arten oder Verwendungszwecke ist verboten, wenn und soweit

1. ihre Einfuhr durch eine Maßnahme, die die Europäische Gemeinschaft auf Grund einer entsprechenden dort in Spalte 2 genannten Rechtsgrundlage im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil eines Drittlandes erlassen hat, beschränkt oder ausgeschlossen ist und
2. der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten diese Maßnahme im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Dieser Bundesminister macht auch die Aufhebung der Maßnahme im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Ferner ist die Einfuhr von Tieren und Waren, die für einen anderen Mitgliedstaat bestimmt sind, verboten, wenn sie Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaates nicht entsprechen, die strengere Anforderungen als das deutsche Recht stellen und die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

§ 26

Einfuhr über bestimmte Überwachungsstellen

(1) Die Einfuhr von Tieren sowie von Waren nach Anlage 4 Abschnitt II und Anlage 9 Abschnitt II ist nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen zulässig, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Einfuhr von Waren über Zollstellen mit zugeordneten Grenzübergangsstellen, die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat,

zulässig, wenn diese Waren unverzüglich unter Zollaufsicht von der Grenzübergangsstelle zur nächstgelegenen Grenzkontrollstelle verbracht werden.

§ 27

Einfuhruntersuchung

(1) Tiere sowie Waren nach Anlage 4 Abschnitt II und Anlage 9 Abschnitt II unterliegen bei der Einfuhr der Dokumentenprüfung, der Nämlichkeitskontrolle und der physischen Untersuchung bei der Grenzkontrollstelle. Abweichend von Satz 1 ist bei Waren, die über eine Grenzübergangsstelle eingeführt werden, dort die Dokumentenprüfung und die Nämlichkeitskontrolle und bei der Grenzkontrollstelle die physische Untersuchung durchzuführen.

(2) Abweichend von Absatz 1 unterliegen Tiere und Waren aus Drittländern, die Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, bei der Einfuhr außer der Dokumentenprüfung der nur stichprobenartigen Nämlichkeitskontrolle und physischen Untersuchung.

§ 28

Anzeige der Ankunft

Der Einführer hat der Grenzkontrollstelle die voraussichtliche Ankunftszeit zur Einfuhr bestimmter Tiere sowie Waren nach Anlage 4 Abschnitt II und Anlage 9 Abschnitt II unter Angabe der Art sowie Zahl der Tiere oder Menge der Waren einen Werktag vorher anzuzeigen. Die zuständige Grenzkontrollstelle kann Ausnahmen zulassen.

Unterabschnitt 2

Einfuhruntersuchung

§ 29

Nämlichkeitskontrolle, physische Untersuchung

Die Nämlichkeitskontrolle bei Tieren wird nach Maßgabe der Anlage 11 Abschnitt I, die physische Untersuchung nach Maßgabe des Abschnitts II dieser Anlage durchgeführt.

§ 30

Bescheinigungen

Führen die Untersuchungen nach § 27 zu dem Ergebnis, daß Tiere oder Waren den Einfuhrvorschriften entsprechen, so wird dem Verfügungsberechtigten von der Grenzkontrollstelle hierüber eine Bescheinigung ausgestellt, die in einer Entscheidung vorgeschrieben ist, die die Europäische Gemeinschaft

1. für Tiere auf Grund des Artikels 7, 8 oder 28 der Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56) in der jeweils geltenden Fassung und
2. für Waren auf Grund des Artikels 10, 11 oder 30 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

erlassen und die der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat. Hat der Verfügungsberechtigte bei der Dokumentenprüfung eine Bescheinigung vorgelegt, so ist ihm hiervon eine beglaubigte Kopie auszuhändigen. Im Falle der Aufteilung einer Sendung in der Grenzkontrollstelle wird dem Verfügungsberechtigten eine der Anzahl der durch die Teilung entstandenen Sendungen entsprechende Anzahl an Bescheinigungen nach Satz 1 und 2 ausgestellt.

§ 31

Zurückweisung

(1) Führen die Untersuchungen nach § 27 zu dem Ergebnis, daß die Tiere oder Waren nicht den Einfuhrvorschriften entsprechen, so ist die Sendung von der Einfuhr zurückzuweisen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall

1. die Einfuhr
 - a) der Tiere zur unverzüglichen Schlachtung oder Tötung und unschädlichen Beseitigung oder Unterbringung in einer nahegelegenen zugelassenen Quarantänestation und
 - b) der Waren zur unverzüglichen unschädlichen Beseitigungzulassen, wenn sichergestellt ist, daß Tierseuchen nicht verbreitet werden;

2. anordnen, daß

a) die Tiere unverzüglich geschlachtet oder getötet und unschädlich beseitigt oder in einer nahegelegenen zugelassenen Quarantänestation untergebracht werden und

b) die Waren unverzüglich unschädlich beseitigt werden,

wenn dies zur Vermeidung einer Gefahr der Seuchenverbreitung bei der Rücksendung oder bei Tieren aus tierschutzrechtlichen Gründen erforderlich ist.

(2) Eine Quarantänestation darf nur zugelassen werden, wenn die Anforderungen nach Anhang B der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

Unterabschnitt 3

Vorschriften über eingeführte Tiere und Waren

§ 32

Allgemeine Bestimmung

Eingeführte Tiere sind unmittelbar an ihren Bestimmungsort zu befördern. Die Bescheinigungen nach § 30 sind mitzuführen.

§ 33

Eingeführte Schlachttiere

Eingeführte Schlachtklauentiere und -einhufer dürfen nur unmittelbar in das von der zuständigen Behörde bestimmte öffentliche oder nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 zugelassene nicht-öffentliche Schlachthaus verbracht werden und sind dort, sofern nicht eine kürzere Frist bestimmt wird, spätestens fünf Tage nach ihrem Eintreffen zu schlachten.

§ 34

Eingeführte Nutz- und Zuchttiere

(1) Eingeführte Nutz- und Zuchttiere, ausgenommen vorübergehend eingeführte eingetragene Pferde sowie Fische, unterliegen im Bestimmungsbetrieb für 14 Tage der Beobachtung durch die zuständige Behörde. Sie dürfen während dieser Frist nicht aus dem Betrieb verbracht werden. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 und 2 zulassen, soweit eine Seuchenverbreitung nicht zu befürchten ist.

- (2) Spätestens bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 1 sind eingeführte Rinder nach § 19a und Schweine nach § 19b der Viehverkehrsverordnung zu kennzeichnen.

§ 35

Eingeführte Papageien und Sittiche

Eingeführte Papageien und Sittiche unterliegen am Bestimmungsort nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes der Absonderung in dem durch die Genehmigung nach § 24 Satz 1 bestimmten Betrieb. Während der Beobachtung hat der Einführer die Tiere nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes gegen Psittakose zu behandeln und nach der Behandlung auf Psittakoseerreger untersuchen zu lassen.

§ 36

Eingeführte Drüsen und innere Organe

Eingeführte Drüsen und innere Organe von Klautieren und Einhufern, die zur Verarbeitung in der pharmazeutischen Industrie bestimmt sind, dürfen nur unmittelbar in einen Betrieb der pharmazeutischen Industrie verbracht werden.

Abschnitt 4

Durchfuhr

§ 37

Anforderungen an die Durchfuhr

- (1) Die Durchfuhr von Tieren und Waren bedarf der Genehmigung, im Falle von Waren jedoch nur, wenn diese unmittelbar in das Inland eingeführt werden.
- (2) Tiere und Waren müssen bei der Durchfuhr von einer Übernahmeerklärung begleitet sein. Waren, die über einen anderen Mitgliedstaat durch das Inland durchgeführt werden, müssen zusätzlich von der Durchfuhrgenehmigung des von der Durchfuhr erstberührten Mitgliedstaates begleitet sein.
- (3) Für die Durchfuhr von Tieren und Waren gelten die §§ 25 bis 28 und 31 - mit Ausnahme der physischen Untersuchung bei Waren nach § 27 - entsprechend. Für Tiere gilt § 29 entsprechend.

(4) Die Durchfuhr von Tieren und Waren erfolgt unter zollamtlicher Überwachung, im Falle von Waren in Form des Zollverschlusses.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Durchfuhr bei Zwischenlandung im Luftverkehr und bei Durchfuhr im Seeschiffsverkehr. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für die Durchfuhr bei Zwischenlandung im Luftverkehr und bei Anlandung im Seeschiffsverkehr, wenn die Tiere oder Waren das Transportmittel oder, im Falle des Luftverkehrs, das Transportbehältnis nicht verlassen.

(6) Absatz 2 gilt ferner nicht für die Durchfuhr von Waren tierischer Herkunft, die in eine Freizone verbracht werden.

Abschnitt 5

Ausnahmen

§ 38

Tiere

Die §§ 8, 9, 19 Abs. 1, die §§ 20 bis 22, 24 bis 35 und 37 sind nicht anzuwenden

1. wenn im Reiseverkehr oder bei der Wohnsitzverlegung höchstens drei Tiere folgender Arten mitgeführt werden:
 - a) Hunde und Hauskatzen, sofern für jedes Tier nachgewiesen wird, daß es gegen Tollwut Schutzgeimpft worden ist und die Impfung
 - aa) mindestens 30 Tage und längstens 12 Monate vor dem Grenzübertritt oder
 - bb) als Wiederholungsimpfung längstens 12 Monate nach vorausgegangener Tollwutschutzimpfung und längstens 12 Monate vor dem Grenzübertritt durchgeführt worden ist,
 - b) Hauskaninchen und
 - c) Papageien und Sittiche, sofern die Tiere von einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung begleitet sind, die nicht älter als 10 Tage ist und aus der sich ergibt, daß die Tiere gesund befunden worden sind und in ihrem Herkunftsbestand während der letzten 30 Tage keine auf Papageien und Sittiche übertragbaren Krankheiten zur amtlichen Kenntnis gelangt sind,

2. auf Tiere, die im Durchgangsverkehr zwischen zwei Orten eines angrenzenden Drittlandes über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder zwischen zwei Orten der Bundesrepublik Deutschland über das Gebiet eines angrenzenden Drittlandes verbracht werden, sofern dieses Verbringen im Rahmen eines zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Drittland geschlossenen Abkommens über den erleichterten Durchgangsverkehr erfolgt,
3. auf Tiere, die im Artistenberuf verwendet werden, ausgenommen Klauentiere,
4. auf Hunde, die
 - aa) als Blindenführhunde, Diensthunde der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung oder der Polizei oder im Rettungsdienst oder
 - bb) als Schlittenhunde zum Zwecke der Teilnahme an Rennen in Begleitung einer schriftlichen Bestätigung der Teilnahme durch den Rennveranstalter und eines Impfnachweises nach Nummer 1 Buchstabe aeingeführt werden.

§ 39

Fleisch

- (1) Die §§ 8, 9, 19 Abs. 2, die §§ 20 bis 22, 24 bis 28, 30, 31 und 37 sind nicht anzuwenden auf
1. Fleisch, das beim grenzüberschreitenden gewerblichen Reiseverkehr zur Verpflegung des Personals oder der Fahrgäste in den Transportmitteln mitgeführt wird,
 2. Fleisch aus Mitgliedstaaten, ausgenommen der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal und Spanien, das
 - a) im Personenverkehr oder als Geschenk im Post- oder Frachtverkehr oder für Angehörige diplomatischer oder konsularischer Vertretungen eingeführt oder durchgeführt wird, sofern das Fleisch zum eigenen Verbrauch des Verbringers oder des Empfängers bestimmt ist, oder
 - b) als Übersiedlungsgut von Personen, die ihren Wohnsitz in das Inland verlegen, zum eigenen Verbrauch mitgeführt wird,
 3. Fleisch aus Drittländern in einer Menge bis zu einem Kilogramm
 - a) in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen so erhitzt worden ist, daß der F_c -Wert mindestens 3 beträgt und das

- aa) im Reiseverkehr zum eigenen Verbrauch mitgeführt oder
 - bb) als Sendung an Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken eingeführt wird, oder,
- b) wenn dies in einer Entscheidung der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 3 oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG im Hinblick auf das betreffende Drittland oder den betreffenden Teil eines Drittlandes vorgesehen und vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgemacht ist und das Fleisch zu den in Buchstabe a aufgeführten Zwecken eingeführt wird.
- (2) Fleisch nach Absatz 1 Nr. 1 sowie Abfälle und Reste dieses Fleisches oder der aus dem Fleisch hergestellten Speisen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde und nur zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln entfernt werden.

Abschnitt 6

Befugnisse der Behörde, Ordnungswidrigkeiten

§ 40

Befugnisse der Behörde

- (1) Die von der zuständigen Behörde beauftragten Personen dürfen im Rahmen der Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens, der Einfuhr und Durchfuhr Untersuchungen von Tieren, Waren sowie von Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoff sein können, durchführen. Auf Anforderung sind den beauftragten Personen die Tiere, Waren und Gegenstände zur Untersuchung zu überlassen.
- (2) Transporte von Tieren und Waren können beim innergemeinschaftlichen Verbringen oder nach Abschluß der Einfuhruntersuchung jederzeit angehalten und untersucht werden, wenn der Verdacht des Verstoßes gegen eine tierseuchenrechtliche Bestimmung vorliegt.
- (3) Tiere und Waren aus anderen Mitgliedstaaten sowie deren Transportmittel und -behältnisse können am Bestimmungsort stichprobenweise darauf untersucht werden, ob sie den tierseuchenrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- (4) Der Verfügungsberechtigte hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 41

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer mit einer Genehmigung nach § 8 Abs. 2 Satz 1, § 9 Satz 1, § 21 Abs. 3, § 22 Abs. 2, § 24 Satz 1 oder § 37 Abs. 1 oder mit einer Zulassung nach § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 4 Nr. 1 oder Abs. 6 Nr. 3, § 15 Abs. 1, § 20 Satz 2, § 28 Satz 2 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 verbundenen vollziehbaren Auflage oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 19 Abs. 2, § 20 Satz 1, § 21 Abs. 1 oder § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Satz 1, § 19 Abs. 1, § 28 Satz 1, auch in Verbindung mit § 37 Abs. 3, oder § 43 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 5 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 oder 3 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig Buch führt,
3. entgegen § 5 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 3 eine Bescheinigung nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
4. entgegen § 6 Abs. 1 ein Tier oder eine Ware innergemeinschaftlich verbringt oder einführt,
5. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, oder § 11 Satz 1 ein Tier oder eine Ware innergemeinschaftlich verbringt,
6. entgegen § 9 Satz 1 ein Tier oder eine Ware aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt,
7. entgegen § 10 Abs. 1 frisches Fleisch oder ein Fleischerzeugnis innergemeinschaftlich verbringt,
8. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 ein Klauentier oder einen Einhufer auf einen zugelassenen Markt verbringt,

9. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 ein Schlachtklauentier oder einen -einhufer aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt,
10. entgegen § 14 Abs. 1 einen Süßwasserfisch aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt,
11. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 einen getöteten Süßwasserfisch oder Teile eines solchen oder Eier oder Sperma von Süßwasserfischen aus einem anderen Mitgliedstaat verbringt,
12. entgegen § 14 Abs. 3 einen Süßwasserfisch innergemeinschaftlich verbringt,
13. entgegen § 14 Abs. 4 einen Süßwasserfisch oder Eier oder Sperma eines Süßwasserfisches verbringt,
14. entgegen § 14 Abs. 6 ein Weichtier in einen Fischhaltungsbetrieb einsetzt,
15. entgegen § 15 Abs. 1 ein Tier oder ein Erzeugnis nach einem anderen Mitgliedstaat verbringt,
16. entgegen § 18 ein Tier oder ein Erzeugnis innergemeinschaftlich verbringt,
17. entgegen § 21 Abs. 4 ein Tier oder eine Ware nach einem anderen Mitgliedstaat verbringt,
18. entgegen § 22 Abs. 1 Satz 1 ein Tier oder eine Ware aus einem Drittland oder einem bestimmten Teil eines Drittlandes einführt,
19. entgegen § 23 Drüsen oder innere Organe von Klauentieren oder Einhufern aus einem Drittland oder einem bestimmten Teil eines Drittlandes einführt,
20. entgegen § 24 Satz 1 ein Tier oder eine Ware ohne Genehmigung einführt,
21. entgegen § 25 Abs. 1 oder 2 oder § 26 Abs. 1, jeweils auch in Verbindung mit § 37 Abs. 3, ein Tier oder eine Ware einführt,
22. entgegen § 32 Satz 1 ein Tier befördert,
23. entgegen § 32 Satz 2 eine Bescheinigung nicht mitführt,
24. entgegen § 33 ein eingeführtes Schlachtklauentier oder einen eingeführten Schlachteinhufer nicht unmittelbar verbringt,
25. entgegen § 34 Abs. 2 ein eingeführtes Rind oder Schwein nicht, nicht richtig oder nicht vollständig kennzeichnet,

26. entgegen § 35 Satz 2 einen eingeführten Papagei oder Sittich nicht behandelt oder nicht untersuchen läßt,
27. entgegen § 37 Abs. 1 oder 2 ein Tier oder eine Ware ohne Genehmigung durchführt,
28. entgegen § 37 Abs. 2 Satz 1 ein Tier oder eine Ware ohne eine Übernahmeerklärung durchführt oder
29. entgegen § 37 Abs. 2 Satz 2 eine Ware ohne Durchfuhrgenehmigung durchführt.

Abschnitt 7

Schlußvorschriften

§ 42

Außerkrafttreten von Vorschriften

Mit Ablauf des 31. Dezember 1992 treten außer Kraft:

1. die Einhufer-Ein- und -Ausfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1713), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
2. die Hunde-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 966), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
3. die Hasen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
4. die Affen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 975), geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1151);
5. die Geflügel-Ein- und -Ausfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 977), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);

6. die Papageien-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 988), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
7. die Bienen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 995), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
8. die Fische-Einfuhrverordnung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1332), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
9. die Klauentiere-Ausfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1990 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
10. die Klauentiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1990 (BGBl. I S. 832), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 17. Juni 1992 (BGBl. I S. 1067);
11. die Verordnung über die Abfertigung bestimmter Teile und Erzeugnisse von Tieren aus Drittländern bei ihrer Einfuhr und Durchfuhr vom 15. September 1992 (BAnz. S. 8057).

§ 43

Übergangsvorschriften

(1) Es gelten als vorläufig zugelassen

1. Märkte, die nach § 17c Abs. 1 der Einhufer-Ein- und -Ausfuhrverordnung oder § 4 Abs. 1 der Klauentiere-Ausfuhrverordnung,
2. Schlachttiermärkte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Klauentiere-Einfuhrverordnung,
3. nicht-öffentliche Schlachthäuser, die nach § 17 Abs. 5 der Einhufer-Ein- und -Ausfuhrverordnung oder § 15 Abs. 4 der Klauentiere-Einfuhrverordnung,
4. Betriebe, die nach § 11a Abs. 1 Nr. 1 der Geflügel-Ein- und -Ausfuhrverordnung, § 9b Abs. 1 Nr. 1, § 9d Abs. 1 Nr. 1 oder § 9f Abs. 1 Nr. 1 der Klauentiere-Ausfuhrverordnung

am 31. Dezember 1992 zugelassen sind. Die vorläufige Zulassung erlischt,

1. wenn nicht bis zum 30. Juni 1993 die Erteilung einer endgültigen Zulassung im Falle
 - a) des Satzes 1 Nr. 1 nach § 12 Abs. 1,
 - b) des Satzes 1 Nr. 2 nach § 13 Abs. 1 Nr. 1,
 - c) des Satzes 1 Nr. 3 nach § 13 Abs. 1 Nr. 2,
 - d) des Satzes 1 Nr. 4 nach § 15 Abs. 1beantragt wird, oder
2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag:

(2) Wer am 1. Januar 1993 bereits gewerbsmäßig Tiere oder in Anlage 1 genannte Waren innergemeinschaftlich verbringt oder einführt, hat dies bis zum 30. Juni 1993 der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Auf Sachverhalte, die vor dem 1. Januar 1993 entstanden sind, sind die Vorschriften der in § 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 10 genannten Verordnungen hinsichtlich der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten weiter anzuwenden.

§ 44
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft; § 27 Abs. 2 tritt jedoch erst an dem Tag in Kraft, an dem das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den Dezember 1992

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Waren, deren gewerbsmäßiges innergemeinschaftliches Verbringen oder deren gewerbsmäßige Einfuhr vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen sind

1. Fleisch, Embryonen, Samen, Drüsen, innere Organe, Häute und Felle von Klauentieren
2. Fleisch, Samen, Drüsen, innere Organe und Blut einschließlich Blutserum von Einhufern
3. Fleisch von Hasen und Kaninchen
4. Fleisch, Bruteier, Federn und Federteile von Geflügel
5. Eier und Sperma von Süßwasserfischen

Anforderungen an Transportmittel und -behältnisse

Art, Verwendungszweck	Anforderungen
1	2
I. Tiere	
1. Klauentiere, Einhufer, Hasen und Kaninchen	Transportmittel und -behältnisse müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Einstreu oder Futter während der Beförderung nicht herausickern oder herausfallen können.
2. Geflügel	
2.1 Geflügel, ausgenommen Eintagsküken	Transportmittel und -behältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, daß tierische Abgänge und Federn während der Beförderung nur in unvermeidlichem Maße herausfallen können.
2.2 Eintagsküken	1. Transportbehältnisse müssen a) erstmalig benutzt und sauber sein oder b) aus Plastikmaterial, Metall oder anderem entsprechend desinfizierbarem Material bestehen sowie sauber und desinfiziert sein. 2. Transportmittel und -behältnisse müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge und Federn während der Beförderung nicht herausfallen können.
3. Papageien und Sittiche	Transportmittel und -behältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, daß tierische Abgänge und Federn während der Beförderung nur in unvermeidlichem Maße herausfallen können.
4. Süßwasserfische	Transportmittel oder -behältnisse müssen sauber und so beschaffen sein, daß Wasser während der Beförderung nicht austreten kann.
5. Bienen	Bienenwohnungen oder andere Transportbehältnisse müssen bienendicht verschlossen sein.

Art, Verwendungszweck	Anforderungen
1	2
II. Waren	
1. Drüsen und innere Organe von Klauentieren und Einhufnern, die zur Verarbeitung in der pharmazeutischen Industrie bestimmt sind	Transportbehältnisse müssen flüssigkeitsdicht sein.
2. Samen und Embryonen von Hausrindern	Transportbehältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, daß sie verschließbar sind.
3. Samen von Hauschweinen	Transportbehältnisse müssen sauber, desinfiziert und so beschaffen sein, daß sie verschließbar sind.
4. Bruteier von Geflügel	1. Transportbehältnisse müssen a) erstmalig benutzt und sauber sein oder b) aus Plastikmaterial, Metall oder anderem entsprechend desinfizierbarem Material bestehen sowie sauber und desinfiziert sein. 2. Transportmittel und -behältnisse müssen so beschaffen sein, daß Teile beschädigter Bruteier während der Beförderung nicht herausfallen können.

**Innergemeinschaftliches Verbringen von Tieren und Waren nach
gemeinschaftsrechtlich festgelegten Anforderungen**

Art, Verwendungszweck	amtstierärztliche Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
I. Tiere		
1. Hausrinder		
1.1 Nutz- und Zucht- rinder, ausgenommen Tiere, die im Verei- nigten Königreich ge- boren und jünger als 6 Monate sind	Gesundheitsbescheinigung nach Muster I der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtli- cher Fragen beim innergemeinschaftli- chen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. 121 S. 1977) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils gel- tenden Fassung
1.2 Schlachtrinder, aus- genommen Tiere, die im Vereinigten Kö- nigreich geboren und jünger als 6 Monate sind	Gesundheitsbescheinigung nach Muster II der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils gel- tenden Fassung
2. Hausschweine		
2.1 Nutz- und Zucht- schweine	Gesundheitsbescheinigung nach Muster III der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils gel- tenden Fassung
2.2 Schlachtschweine	Gesundheitsbescheinigung nach Muster IV der Anlage F der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4a, 7, 9, 9a und 10 der Richtlinie 64/432/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils gel- tenden Fassung

Art, Verwendungszweck	amtstierärztliche Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
3. Schafe und Ziegen		
3.1 Nutz- und Zucht- schafe und -ziegen, ausgenommen Mast- schafe und -ziegen	Gesundheitsbescheinigung nach Muster III des Anhangs E der Richt- linie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseu- chenrechtlicher Fragen beim inner- gemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils gel- tenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils gel- tenden Fassung
3.2 Mastschafe und -ziegen	Gesundheitsbescheinigung nach Muster II des Anhangs E der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils gel- tenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils gel- tenden Fassung
3.3 Schlachtschafe und -ziegen	Gesundheitsbescheinigung nach Muster I des Anhangs E der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7 und 8 der Richtlinie 91/68/EWG in der jeweils gel- tenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils gel- tenden Fassung
4. Einhufer		
4.1 eingetragene Pferde	Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs B der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchen- rechtlichen Vorschriften für das Ver- bringen von Equiden und für ihre Ein- fuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 224 S. 42) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4 Abs. 6 und Artikel 5 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils gel- tenden Fassung
4.2 sonstige Einhufer	Muster nach Anhang C der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 4 Abs. 6 und Artikel 5 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils gel- tenden Fassung

Art, Verwendungszweck	amtstierärztliche Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
5. Geflügel		
5.1 Geflügel in Sendungen von weniger als 20 Tieren	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 4 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern sowie für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 303 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5.2 Nutz- und Zuchtgeflügel, ausgenommen zur Aufstockung von Wildbeständen, in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 3 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5.3 Nutz- und Zuchtgeflügel zur Aufstockung von Wildbeständen in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 6 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5.4 Schlachtgeflügel in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 5 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5.5 Eintagsküken in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 2 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	amtstierärztliche Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
6. Süßwasserfische		
6.1 Süßwasserfische, ausgenommen Weichtiere, aus einem Schutzgebiet, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	Transportbescheinigung nach Kapitel 1 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6.2 Süßwasserfische, ausgenommen Weichtiere, aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	Transportbescheinigung nach Kapitel 2 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6.3 Weichtiere aus einem Schutzgebiet, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	Transportbescheinigung nach Kapitel 3 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6.4 Weichtiere aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	Transportbescheinigung nach Kapitel 4 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
II. Waren		
1. Frisches Fleisch von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden	Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs II der Richtlinie 64/433/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. EG Nr. 121 S. 2012) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 8a der Richtlinie 72/461/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	amtstierärztliche Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
2. Fleischerzeugnisse von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie von Einhufern, die als Haustiere gehalten werden		
2.1 Fleischextrakte, ausgelassene Fette, Grieben, Gelatine, Fleischmehl, Schwarzenpulver, gesalzenes oder getrocknetes Blut und Blutplasma, gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme und Harnblasen dieser Tierarten	Bescheinigung nach Artikel 3 Buchstabe A Nr. 9 Buchstabe b Abs. i der Richtlinie 77/99/EWG des Rates zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 26 S. 85) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7a der Richtlinie 80/215/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 47 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2.2 Sonstige Fleischerzeugnisse dieser Tierarten, ausgenommen Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen, das in diesen so erhitzt worden ist, daß der F_C -Wert mindestens 3 beträgt	Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Richtlinie 77/99/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 7a der Richtlinie 80/215/EWG des Rates zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. EG Nr. L 47 S. 4) in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3. Frisches Fleisch von wildlebenden Säugetieren, die in Zuchtbetrieben gehalten wurden	Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs IV der Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild (ABl. EG Nr. L 268 S. 41) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind	Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs C der Richtlinie 89/556/EWG des Rates vom 25. September 1989 über viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Embryonen von Hausrindern und ihrer Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	amtstierärztliche Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
5. Samen von Hausrin- dern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist	Tiergesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchen- rechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsver- kehr mit gefrorenem Samen von Rin- dern und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 194 S. 10) in der jeweils gel- tenden Fassung	Artikel 4 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6. Samen von Hausschwei- nen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist	Gesundheitsbescheinigung nach Muster des Anhangs D der Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchen- rechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsver- kehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr (ABl. EG Nr. L 224 S. 62) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7. Frisches Fleisch von Hauskaninchen	Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs II der Richtlinie 91/495/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
8. Frisches Fleisch von Hausgeflügel	Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs IV der Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung ge- sundheitlicher Fragen beim Handels- verkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. EG Nr. L 55 S. 23) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
9. Frisches Fleisch von Wildgeflügel, das in Zuchtbetrieben gehalten wurde	Genußtauglichkeitsbescheinigung nach Muster des Anhangs IV der Richtlinie 91/495/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 der Richtlinie 89/662/EWG in der jeweils geltenden Fassung
10. Bruteier von Geflügel		
10.1 Bruteier von Geflügel in Sendungen von weniger als 20 Eiern	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 4 des Anhangs IV der Richtlinie 90/539/EWG	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	amtstierärztliche Bescheinigung	Rechtsgrundlagen für zusätzliche Voraussetzungen
1	2	3
10.2 Bruteier von Geflügel in Sendungen von mehr als 19 Eiern	Gesundheitsbescheinigung nach Muster 1 des Anhangs IV der Richt- linie 90/539/EWG in der jeweils gel- tenden Fassung	Artikel 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
11. Eier und Sperma von Süßwasserfischen aus einem Schutzgebiet, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	Transportbescheinigung nach Kapitel 1 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung
12. Eier und Sperma von Süßwasserfischen aus einem zugelassenen Fischhaltungsbetrieb, die für einen zugelassenen Fischhaltungsbetrieb oder ein Schutzgebiet bestimmt sind	Transportbescheinigung nach Kapitel 2 des Anhangs E der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 12 und 13 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 10 der Richtlinie 90/425/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 4

(Zu § 9 Satz 1, § 24 Satz 1, § 26 Abs. 1,
§ 27 Abs. 1 und § 28 Satz 1)

**Tiere und Waren, deren Verbringen aus anderen Mitgliedstaaten und deren
Einfuhr der Genehmigung bedarf**

I. Tiere

1. Wildklauentiere
2. Hausrinder, die im Vereinigten Königreich geboren und jünger als sechs Monate sind
3. Hunde
4. Hauskatzen
5. Hasen
6. Kaninchen
7. Affen
8. Halbaffen
9. Papageien
10. Sittiche
11. Bienen

II. Waren

1. tote Klauentiere, Einhufer, Hunde, Hauskatzen, Hasen, Kaninchen und totes Geflügel sowie von diesen stammende Teile
2. Fleisch wildlebender Säugetiere, ausgenommen aus Mitgliedstaaten stammendes frisches Fleisch von Tieren, die in Zuchtbetrieben gehalten wurden
3. Samen von Klauentieren und Einhufern, ausgenommen Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist, und Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist
4. Embryonen von Klauentieren, ausgenommen Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind

5. Häute und Felle von Klauentieren
6. Hörner, einschließlich Gamskrucken und Muffelschnecken, und Klauen, ganz oder zer-
kleinert, von Klauentieren
7. sonstige Waren von Klauentieren, ausgenommen
 - a) Milch und Milcherzeugnisse
 - b) Waren nach Anlage 3 Abschnitt II Nr. 1 bis 6 aus Mitgliedstaaten
 - c) Waren nach Anlage 9 Abschnitt II Nr. 1 bis 5 aus Drittländern
8. Drüsen und innere Organe von Einhufern, die zur Herstellung pharmazeutischer
Erzeugnisse oder zu anderen technischen Zwecken bestimmt sind, aus Mitgliedstaaten
9. Fleisch von Wildgeflügel, ausgenommen aus Mitgliedstaaten stammendes frisches
Fleisch von Tieren, die in Zuchtbetrieben gehalten wurden
10. Fleischerzeugnisse von Hausgeflügel
11. Federn und Federnteile in Mengen von mehr als 500 Gramm, die nicht auf eine Art
behandelt worden sind, die eine Übertragung von Krankheitserregern ausschließt
12. Dünger tierischer Herkunft, ausgenommen Guano, kohlensaurer Kalk, Muschel- und
Austernschalen, auch als Mehl oder Schrot

**Tiere und Waren, die bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen ohne
Genehmigung aus anderen Mitgliedstaaten verbracht oder eingeführt
werden dürfen**

Art, Verwendungszweck	Voraussetzungen
1	2
I. Tiere	
1. Hauskaninchen	Mitführung einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung über die nach amtlicher Kenntnis bestehende Freiheit des Herkunftsbetriebes von auf Kaninchen übertragbaren Tierseuchen während der letzten 3 Monate vor dem Versand
2. Bienen	Mitführung einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung über die 1. nach amtlicher Kenntnis bestehende Freiheit des Herkunftsbetriebes sowie des Gebietes in einem Umkreis von 2 km von Acariose, Bösartiger Faulbrut und Varroatose während der letzten 12 Monate vor dem Versand, 2. Durchführung folgender amtlicher Untersuchungen im Herkunftsbetrieb mit negativem Ergebnis: a) Untersuchung des Totenfalles auf Milbenseuche während des letzten Winters, b) Untersuchung auf Bösartige Faulbrut nach Beginn der Brutperiode und vor Beginn der Aufzucht der Bienenköniginnen, jedoch längstens 3 Monate vor dem Verbringen, c) Untersuchung auf Varroatose längstens 4 Wochen vor dem Verbringen

Art, Verwendungszweck	Voraussetzungen
1	2
II. Waren 1. Fleisch von Klautentieren 1.1 Fleisch erlegter wildlebender Klautentiere aus Mitgliedstaaten, ausgenommen aus Portugal, Spanien und der italienischen autonomen Region Sardinien 1.2 gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme und Harnblasen aus Drittländern, ausgenommen aus Afrika 2. Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten 2.1 Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten, ausgenommen Schweineborsten aus Afrika, Portugal, Spanien und der italienischen autonomen Region Sardinien	Mitführung einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung, daß die Tiere in einem Mitgliedstaat und an einem Ort erlegt worden sind, an dem oder in dessen Umkreis von 20 Kilometern am Tage der Erlegung und während der letzten 40 Tage a) wenn es sich um Wildwiederkäuer - einschließlich Rentiere - handelt, kein Fall von Maul- und Klauenseuche und b) wenn es sich um Wildschweine handelt, kein Fall von Maul- und Klauenseuche, Schweinepest, Vesikulärer Schweinekrankheit oder Ansteckender Schweine- lähmung, zur amtlichen Kenntnis gelangt ist Mitführung einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung, daß die Tiere aus Betrieben stammen und in Betrieben geschlachtet worden sind, die in einer seuchenfreien Zone gelegen sind 1. Warenmuster in Mengen bis zu 5 Kilogramm, die in Umhüllungen fest verpackt sind oder 2. Waren, die in Umhüllungen fest verpackt sind und a) für einen Lagerbetrieb bestimmt sind, in dem die Ware so gelagert wird, daß eine Verschleppung von Tierseuchenerregern ausgeschlossen ist, und aus dem die Ware nur in Betriebe nach Buchstabe b oder in andere Mitgliedstaaten verbracht wird, oder b) für einen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Bearbeitungsbetrieb bestimmt sind, in dem

Art, Verwendungszweck	Voraussetzungen
1	2
	- aa) die Ware so gelagert wird, daß eine Verschleppung von Tierseuchenerregern ausgeschlossen ist, - bb) die Ware einer Behandlung unterworfen wird, durch die Tierseuchenerreger abgetötet werden, und - cc) bei der Bearbeitung anfallende Abfälle und Staub einer Behandlung unterworfen werden, durch die Tierseuchenerreger abgetötet werden, - dd) benutzte Umhüllungen unschädlich beseitigt oder entseucht werden
2.2 Schafwolle, Haare von Wiederkäuern und Schweineborsten	Waren, die durch eine Fabrikwäsche oder die Gewinnung beim Gerben behandelt sind
3. Häute und Felle von Klauentieren	
3.1 Häute und Felle	1. gegerbt 2. gekalkt und von Haaren und Fleischteilen befreit 3. als gekalktes Leimleder
3.2 Häute und Felle, ausgenommen Schweinehäute aus Afrika, Portugal und Spanien	1. vollkommen durchgesalzen 2. vollkommen trocken
4. Hörner und Klauen von Klauentieren	
4.1 Hörner	vollständig trocken, ganz oder grob gebrochen
4.2 Hörner als Jagdtrophäen	1. aus Mitgliedstaaten, Bulgarien, Finnland, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Ungarn 2. aus Australien, Kanada, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika
4.3 Klauen, ausgenommen aus Afrika, Portugal, Spanien und der italienischen autonomen Region Sardinien	vollständig trocken und ganz

Art, Verwendungszweck	Voraussetzungen
1	2
4.4 Horn- und Klauenspäne, -grieß und -mehl, ausgenommen aus Afrika, Portugal, Spanien und der italienischen autonomen Region Sardinien	Mitführung einer amtlichen Bescheinigung, daß die Ware einem Behandlungsverfahren unterworfen worden ist, durch das Krankheitserreger sicher abgetötet werden
5. abgetrennte Köpfe von Wildwiederkäuern zum Zwecke der Präparation von Jagdtrophäen	1. aus Mitgliedstaaten, Bulgarien, Finnland, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei und Ungarn 2. aus Australien, Kanada, Neuseeland und den Vereinigten Staaten von Amerika
6. sonstige nicht in Anlage 4 Abschnitt II Nr. 1 bis 6 genannte Waren von Klauentieren, ausgenommen a) Milch und Milcherzeugnisse, b) Waren nach Anlage 3 Abschnitt II Nr. 1 bis 6 aus Mitgliedstaaten, c) Waren nach Anlage 9 Abschnitt II Nr. 1 bis 5 aus Drittländern	Mitführung einer amtlichen Bescheinigung, daß die Ware einem Behandlungsverfahren unterworfen worden ist, durch das Krankheitserreger sicher abgetötet werden
7. Geflügelfleisch	
7.1 Fleisch von erlegtem Wildgeflügel	Mitführung einer amtstierärztlichen Gesundheitsbescheinigung, daß das Geflügel in einem europäischen Land erlegt worden ist und an dem Ort der Erlegung und in dessen Umkreis von 20 Kilometern am Tage der Erlegung und während der letzten 40 Tage Geflügelcholera, Geflügelpest oder Newcastle-Krankheit nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt ist
7.2 Fleischerzeugnisse von Hausgeflügel, ausgenommen aus den Vereinigten Staaten von Amerika	Erhitzung auf 65 °C in allen Teilen des Fleisches
7.3 Fleischerzeugnisse von erlegtem Wildgeflügel, ausgenommen aus den Vereinigten Staaten von Amerika	Mitführung einer amtlichen Bescheinigung über die Erhitzung auf 65 °C in allen Teilen des Fleisches

Art, Verwendungszweck	Voraussetzungen
1	2
7.4 Fleischerzeugnisse von Hausgeflügel und erlegtem Wildgeflügel aus den Vereinigten Staaten von Amerika	Mitführung einer amtlichen Bescheinigung über die Erhitzung auf 100 °C in allen Teilen des Fleisches
8. Federn und Federteile in Mengen von mehr als 500 Gramm, die nicht auf eine Art behandelt sind, die eine Übertragung von Krankheitserregern ausschließt	trocken, in Umhüllungen fest verpackt und für einen Lagerbetrieb oder einen vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bundesanzeiger bekanntgegebenen Bearbeitungsbetrieb bestimmt, der den Anforderungen an einen Lager- oder Bearbeitungsbetrieb nach Nr. 2.1 dieses Abschnitts entspricht

Voraussetzungen für die Zulassung nicht-öffentlicher Schlachthäuser

I. Anforderungen an das Schlachthaus

1. Im Schlachthaus müssen vorhanden sein:
 - 1.1 Unterbringungsräume für die angelieferten Tiere; sie müssen mit flüssigkeitsundurchlässigen Fußböden und glatten Wänden versehen sowie ausreichend beleuchtet sein; Anbindevorrichtungen, Rampen, Buchten und Hürden müssen aus leicht zu reinigendem und zu desinfizierendem Material hergestellt sein;
 - 1.2 ein gesonderter Raum für die Absonderung kranker oder verdächtiger Tiere, der den unter Nummer 1.1 genannten Anforderungen entspricht und verschließbar ist;
 - 1.3 eine flüssigkeitsundurchlässige Hofbefestigung sowie ein Platz zum Waschen und Desinfizieren von Fahrzeugen mit befestigtem, flüssigkeitsundurchlässigem Boden;
 - 1.4 eine Dunggrube mit flüssigkeitsundurchlässigem Boden und flüssigkeitsundurchlässigen Wänden zum Packen des Duges sowie des Magen- und Darminhaltes, und zwar an einem Platz, von dem aus die Dunggrube beschickt und entleert werden kann und der in einer Breite von 3 Metern mit einem flüssigkeitsundurchlässig befestigten Boden versehen ist.
2. Sofern der Betrieb Eisenbahnanschluß hat, muß die Entladerampe mit einem flüssigkeitsundurchlässig befestigten Boden versehen und mit Buchten für eine vorläufige Unterbringung der Tiere sowie mit ausreichender Beleuchtung ausgestattet sein.
3. Der Betrieb muß ausreichend eingefriedet sein und über Einrichtungen zur Überwachung der Ein- und Ausgänge verfügen, mit denen das Betreten des Betriebes durch Unbefugte ausgeschlossen wird.

II. Bestimmungen über das Betreiben des Schlachthauses

1. Der für den Betrieb Verantwortliche ist verpflichtet, das Vorhandensein, den Zu- und Abgang von Tieren der zuständigen Behörde anzuzeigen.
2. Die in das Schlachthaus aus anderen Mitgliedstaaten verbrachten oder eingeführten Schlachttiere sind dort spätestens 5 Tage nach ihrem Eintreffen zu schlachten.
3. Kranke und verdächtige Tiere sind zeitlich oder räumlich getrennt zu schlachten.
4. Milch von Kühen, die im Schlachthaus aufgestellt sind, darf nur gekocht abgegeben oder auf sonstige Weise verwertet werden.

Zulassungsbedürftige Betriebe

Art, Verwendungszweck	Anforderungen an den Betrieb	Bestimmungen über das Betreiben
1	2	3
I. Tiere		
1. Geflügel		
1.1 Nutz- und Zuchtgeflügel, einschließlich Eintags- küken, in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Anforderungen nach Kapitel I des Anhangs II der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Kapitel II Buchstabe A des Anhangs II und Anhang III der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung
II. Erzeugnisse		
1. Embryonen von Haus- rindern, die nach dem 31. Dezember 1990 auf- bereitet worden sind	Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und Kapitel II Nr. 2 der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Anhang A Kapitel II Nr. 1 und 3 sowie des Anhangs B der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Samen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden sind	Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und II Buchstabe e der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Anhang A Kapitel II Buchstabe a bis d und f sowie der Anhänge B und C der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3. Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist	Anforderungen nach Anhang A Kapitel I und II Buchstabe e der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Anhang A Kapitel II Buchstabe a bis d und f sowie der Anhänge B und C der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Bruteier von Geflügel in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Anforderungen nach Kapitel I des Anhangs II der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Bestimmungen nach Kapitel II Buchstabe B des Anhangs II und Anhang III der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Kennzeichnungsmethoden

Art, Verwendungszweck	Kennzeichnung
1	2
I. Tiere	
1. Pferde	
1.1 eingetragene Pferde	Dokument zur Identifizierung des einzelnen Tieres nach dem Anhang der Richtlinie 90/427/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden (ABl. EG Nr. L 224 S. 55) in der jeweils geltenden Fassung
1.2 sonstige Nutz- und Zuchtpferde	amtlich bestätigte Beschreibung des einzelnen Tieres, aus der sich die Identität eindeutig ergibt
2. Geflügel	
2.1 Nutz- und Zuchtgeflügel in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Kennzeichnung der Transportbehältnisse mit der Veterinärkontrollnummer des Herkunftsbetriebes
2.2 Eintagsküken in Sendungen von mehr als 19 Tieren	Kennzeichnung der Transportbehältnisse mit 1. der Veterinärkontrollnummer des Herkunftsbetriebes, 2. der Angabe des Versandlandes und des Bestimmungslandes, 3. der Art, des Verwendungszweckes und der Zahl der Tiere 4. dem deutlich lesbaren Hinweis an sichtbarer Stelle, daß sie Eintagsküken enthalten.
3. Süßwasserfische	Kennzeichnung der Transportbehältnisse mit dem Namen oder der Veterinärkontrollnummer des Herkunftsbetriebes

Art, Verwendungszweck	Kennzeichnung
1	2
II. Erzeugnisse 1. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind 2. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist 3. Samen von Hauschweinen 4. Bruteier von Geflügel	Kennzeichnung der Behältnisse mit der Veterinärkontrollnummer der Embryotransfereinrichtung, der Nummer der Gesundheitsbescheinigung sowie Angaben über Entnahmedatum, Rasse und Identität der Spendereltern, die bei Bedarf in codierter Form sein können. Kennzeichnung jeder Einzeldosis mit Angaben über Entnahmetag, Rasse und Identität des Spendertieres sowie, bei Bedarf in codierter Form, den Namen der Besamungsstation. Kennzeichnung jedes Ejakulats und jeder Einzeldosis mit Angaben über Entnahmetag, Rasse und Identität des Spendertieres sowie, bei Bedarf in codierter Form, den Namen und die Veterinärkontrollnummer der Besamungsstation unter Voranstellung des Namens des Mitgliedstaates. Kennzeichnung nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission vom 29. Juli 1977 zur Durchführung der Verordnung (EWG) 2782/75 über die Erzeugung von und den Verkehr mit Bruteiern und Küken von Hausgeflügel (ABl. EG Nr. L 209 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

Anlage 9

(zu § 22 Abs. 1, § 26 Abs. 1,
§ 27 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Satz 1)**Einfuhr von Tieren und Waren nach gemeinschaftsrechtlich festgelegten
Anforderungen**

Art, Verwendungszweck	Rechtsgrundlagen zur Auflistung von Drittländern	Rechtsgrundlagen zur Fest- legung von Bescheinigungen
1	2	3
I. Tiere		
1. Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen	Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 7 der Richtlinie 86/469/EWG des Rates vom 16. September 1986 über die Untersuchung von Tieren und von fri- ischem Fleisch auf Rückstände (ABl. EG Nr. L 275 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 8 und 11 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils gelten- den Fassung
2. Einhufer		
2.1 eingetragene Pferde	Artikel 12 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbin- dung mit Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 15, 16 und 19 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils gelten- den Fassung
2.2 sonstige Einhufer	Artikel 12 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung in Verbin- dung mit Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung, Artikel 7 der Richtlinie 86/469/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 15, 16 und 19 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils gelten- den Fassung
3. Geflügel	Artikel 21 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 24 und 32 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils gelten- den Fassung
4. Süßwasserfische	Artikel 19 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 20 und 21 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils gelten- den Fassung

Art, Verwendungszweck	Rechtsgrundlagen zur Auflistung von Drittländern	Rechtsgrundlagen zur Fest- legung von Bescheinigungen
1	2	3
II. Waren		
1. Frisches Fleisch von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie Einhufern, die als Haustiere gehalten werden	Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 14, 15, 16 und 22 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Fleischerzeugnisse von Hausrindern, -schweinen, -schafen und -ziegen sowie Einhufern, die als Haustiere gehalten werden, ausgenommen gereinigte und gesalzene, getrocknete oder erhitzte Mägen, Därme oder Harnblasen sowie ausgelassene Fette	Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 21a und 22 der Richtlinie 72/462/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind	Artikel 7 der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 und 10 der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist	Artikel 8 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 10 und 11 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5. Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist	Artikel 7 der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 9 und 10 der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung
6. Frisches Fleisch von Hausgeflügel	Artikel 9 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 11 und 12 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7. Bruteier von Geflügel	Artikel 21 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 23 und 24 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung
8. Eier und Sperma von Süßwasserfischen	Artikel 19 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung	Artikel 20 und 21 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung

**Verbote und Beschränkungen der Einfuhr von Tieren und Waren auf Grund
des Gemeinschaftsrechts****I. Lebende Tiere**

Art, Verwendungszweck	Rechtsgrundlagen für Einfuhrverbote und -beschränkungen
1	2
I. Tiere	
1. Einhufer	Artikel 21 der Richtlinie 90/426/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Geflügel	Artikel 29 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3. Süßwasserfische	Artikel 24 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Tiere nach Nummer 1 bis 3 sowie sonstige Tiere	Artikel 18 der Richtlinie 91/496/EWG in der jeweils geltenden Fassung
II. Waren	
1. Embryonen von Hausrindern, die nach dem 31. Dezember 1990 aufbereitet worden sind	Artikel 15 der Richtlinie 89/556/EWG in der jeweils geltenden Fassung
2. Samen von Hausrindern, der nach dem 31. Dezember 1989 aufbereitet worden ist	Artikel 16 der Richtlinie 88/407/EWG in der jeweils geltenden Fassung
3. Samen von Hausschweinen, der nach dem 31. Dezember 1991 aufbereitet worden ist	Artikel 15 und 16 der Richtlinie 90/429/EWG in der jeweils geltenden Fassung
4. Frisches Fleisch von Hausgeflügel	Artikel 14 der Richtlinie 91/494/EWG in der jeweils geltenden Fassung
5. Bruteier von Geflügel	Artikel 29 der Richtlinie 90/539/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Art, Verwendungszweck	Rechtsgrundlagen für Einfuhrverbote und -beschränkungen
1	2
6. Eier und Sperma von Süßwasserfischen	Artikel 24 der Richtlinie 91/67/EWG in der jeweils geltenden Fassung
7. Erzeugnisse nach Nummer 1 bis 6, sonstige Waren tierischer Herkunft und Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoff sein können	Artikel 19 der Richtlinie 90/675/EWG in der jeweils geltenden Fassung

Durchführung der Nämlichkeitskontrolle und physischen Untersuchung bei Tieren

Art, Verwendungszweck	Art und Weise der Kontrolle
1	2
I. Nämlichkeitskontrolle	
1. Klauentiere und Einhufer in Sendungen von nicht mehr als 10 Tieren	Vergleich der Kennzeichnung jedes Tieres mit den Angaben der die Tiere begleitenden Bescheinigung
2. Klauentiere und Einhufer in Sendungen von mehr als 10 Tieren	1. Vergleich der Kennzeichnung von 10 % der Tiere, jedoch mindestens 10 Tieren mit den Angaben der diese begleitenden Bescheinigung 2. Erhöhung der Zahl der kontrollierten Tiere bei Feststellung fehlerhafter Angaben bei der Kontrolle nach 1.
3. Geflügel und Süßwasserfische in Sendungen von nicht mehr als 10 Transportbehältnissen	Vergleich der Kennzeichnung jedes Transportbehältnisses mit den Angaben der diese begleitenden Bescheinigung
4. Geflügel und Süßwasserfische in Sendungen von mehr als 10 Transportbehältnissen	1. Vergleich der Kennzeichnung von mindestens 10 % der Transportbehältnisse, jedoch mindestens 10 Transportbehältnisse, mit den Angaben der die Tiere begleitenden Bescheinigung 2. Erhöhung der Zahl der kontrollierten Transportbehältnisse bei Feststellung fehlerhafter Angaben bei der Kontrolle nach 1. 3. stichprobenartige Kontrolle, ob die in den Transportbehältnissen befindlichen Tiere den Angaben der diese begleitenden Bescheinigung zur Tierart und zum Verwendungszweck entsprechen.
5. sonstige Tiere	Vergleich der Tierart und der Kennzeichnung der Tiere oder der Transportbehältnisse mit den Angaben der die Tiere begleitenden Bescheinigung.

Art, Verwendungszweck	Art und Weise der Kontrolle
1	2
II. Physische Untersuchung	
1. Schlachtklauentiere und -einhüfer in Sendungen von mehr als 10 Tieren	a) Beschau der Gruppe b) weitergehende Untersuchung im Falle eines Verdachts
2. Klauentiere, die zur Mast bestimmt sind, in Sendungen von mehr als 10 Tieren	a) Einzelbeschau b) weitergehende Untersuchung von mindestens 10 % der Tiere, jedoch mindestens 10 Tieren im Falle eines Verdachts
3. Hasen, Kaninchen, Geflügel, Süßwasserfische, Weichtiere, Bienen, Affen und Halbaffen	a) stichprobenartige Einzelbeschau b) weitergehende Untersuchung im Falle eines Verdachts
4. sonstige Tiere	Einzeluntersuchung

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeiner Teil

In der Europäischen Gemeinschaft soll bis zum 1. Januar 1993 der freie Verkehr von Personen, Dienstleistungen, Waren und Kapital vollendet werden, der sogenannte gemeinsame Binnenmarkt. Um dieses Ziel im Bereich der Tierseuchenbekämpfung zu verwirklichen, hat der Rat der EG seit Ende 1989 eine Reihe von Richtlinien erlassen, mit denen die Kontrollen beim innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Waren tierischer Herkunft und bei deren Einfuhr aus Drittländern harmonisiert werden. Hierbei handelt es sich im einzelnen um folgende sogenannte Veterinärkontrollrichtlinien:

- Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 395 S. 13),
- Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. EG Nr. L 224 S. 29),
- Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 373 S. 1) und
- Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG (ABl. EG Nr. L 268 S. 56).

Diese Richtlinien sehen ein neues Kontrollkonzept für das innergemeinschaftliche Verbringen und die Einfuhr von Tieren und Waren tierischer Herkunft vor. Mit dem im Bundestag zur Zeit beratenen Gesetz zur Änderung veterinärrechtlicher, lebensmittelrechtlicher und tierzuchtrechtlicher Vorschriften (= Drucksache 12/3201) werden die Rechtsgrundlagen zur vollständigen Umsetzung der genannten Richtlinien im Rahmen einer Novellierung des Tierseuchengesetzes geschaffen. Gestützt auf diese Rechtsgrundlagen sollen mit der vorliegenden Verordnung nunmehr die wesentlichen Elemente

des neuen Kontrollkonzeptes, die in den genannten Richtlinien und den bereits erlassenen Durchführungsentscheidungen enthalten sind, eingeführt werden. Es handelt sich dabei insbesondere um

- die stichprobenartigen Kontrollen am Bestimmungsort,
- die Verdachtskontrollen beim Transport,
- die Registrierung von Handelsunternehmen,
- einheitliche Kontrollen an Drittlandgrenzen,
- einheitliche Maßnahmen bei Beanstandungen und
- die Möglichkeit einseitiger Schutzmaßnahmen im Fall einer besonderen Gefahr durch Tierseuchen.

Über die Veterinärkontrollrichtlinien hinaus werden mit der vorliegenden Verordnung gemeinschaftsrechtliche Regelungen über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für

- das innergemeinschaftliche Verbringen von Schafen, Ziegen, Tieren und Erzeugnissen der Aquakultur, Fleischerzeugnissen von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sowie Fleisch von Kaninchen und Zuchtwild und
- die Einfuhr von Schafen, Ziegen, Tieren und Erzeugnissen der Aquakultur sowie von Teilen tierischer Herkunft als Rohware für die pharmazeutische Industrie aus Drittländern

umgesetzt. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Richtlinien und Entscheidungen:

- Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur (ABl. EG Nr. L 46 S. 1),
- Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 46 S. 19),
- Richtlinie 91/69/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern zwecks Einbeziehung von Schafen und Ziegen (ABl. EG Nr. L 45 S. 37),
- Richtlinie 91/495/EWG des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild (ABl. EG Nr. L 268 S. 41),

- Richtlinie 92/5/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 zur Änderung und Aktualisierung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen sowie zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG (ABl. EG Nr. L 57 S. 1),
- Entscheidung 92/183/EWG der Kommission vom 3. März 1992 zur Festlegung von allgemeinen Bedingungen für die Einfuhr von bestimmtem Rohmaterial für pharmazeutische Verarbeitungsbetriebe aus Drittländern, die in der mit der Entscheidung 79/542/EWG des Rates festgelegten Liste aufgeführt sind (ABl. EG Nr. L 84 S. 33),
- Entscheidung 92/424/EWG der Kommission vom 23. Juli 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 91/496/EWG des Rates hinsichtlich der Nämlichkeitskontrollen für aus Drittländern eingeführte Tiere (ABl. EG Nr. L 232 S. 34),
- Entscheidung 92/432/EWG der Kommission vom 23. Juli 1992 über die Voraussetzungen, unter denen vom Grundsatz der klinischen Einzeluntersuchung von Tieren mit Herkunft aus Drittländern abgewichen werden kann (ABl. EG Nr. L 237 S. 29).

Die Umsetzung der genannten EG-Bestimmungen erfordert eine weitgehende Umgestaltung der nationalen tierseuchenrechtlichen Ein- und Ausfuhrvorschriften, die bisher in zwölf, jeweils auf bestimmte Arten von Tieren oder Waren beschränkten Rechtsverordnungen enthalten sind.

Im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich vorgegebenen einheitlichen Regelungskonzeptionen sowie im Interesse der Straffung und der Übersichtlichkeit des Rechts wird dies zum Anlaß genommen, die nationalen tierseuchenrechtlichen Ein- und Ausfuhrvorschriften übersichtlich und in einer einzigen Rechtsverordnung zusammenzufassen.

Die Verordnung ist auf § 7 Abs. 1 und 1a sowie die §§ 73a und 79a des Tierseuchengesetzes gestützt.

Dem Bund entstehen keine Kosten. In den Ländern werden durch die Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen die bisher insoweit gebundenen personellen und sächlichen Kapazitäten zwar freigesetzt; die Verlagerung der Kontrollen in das Binnenland wird für die Länder jedoch erhebliche Mehrkosten verursachen, da in wesentlich stärkerem Maße als bisher Kontrollen bei Erzeugern, Herstellern und Absendern einerseits und bei Empfängern andererseits - aber auch beim Transport - vorgenommen werden müssen. Außerdem ist eine verbesserte personelle und sächliche Ausstattung der Drittland-Grenzkontrollstellen erforderlich. Der Umfang dieser Mehrkosten ist zwar bisher nicht quantifizierbar, er wird aber insgesamt erheblich sein; die Kosten werden aus den Haushalten der Länder zu finanzieren sein.

Die Verordnung läßt keine finanzielle Mehrbelastung für die betroffene Wirtschaft erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten. Auch sind keine nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Mit dieser Vorschrift soll im Interesse der Rechtsklarheit von vornherein der materielle Rahmen der Verordnung abgesteckt werden; dieser deckt im wesentlichen die Bereiche der bisherigen Verordnungen ab, die durch diese Verordnung nach § 42 abgelöst werden.

Die Begriffe "innergemeinschaftliches Verbringen" und "Einfuhr" werden in § 1 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Tierseuchengesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 1 des im allgemeinen Teil genannten Gesetzes neu gefaßt wird, definiert.

Der Begriff "Waren" dient der Textstraffung: Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe und Abfälle von Tieren der in Nr. 1 genannten Arten werden damit unabhängig von ihrer Zweckbestimmung zusammengefaßt, soweit eine inhaltliche Differenzierung nicht erforderlich ist.

Zu § 2

Die in den Nummern 1, 2, 4 bis 7, 9 bis 14, 16 und 23 enthaltenen Begriffsbestimmungen entsprechen im wesentlichen den bisher geltenden Definitionen.

Die Definition für eingetragene Pferde (Nummer 3) entspricht der Begriffsbestimmung nach Artikel 2 Buchstabe c der Richtlinie 90/426/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern (ABl. EG Nr. L 224 S. 42).

Zur Umsetzung der Richtlinie 91/67/EWG, der sogenannten Aquakulturrichtlinie, wird der Begriff "Süßwasserfische" (Nummer 8) auf Aale, echte Lachse, Weichtiere und Zehnfußkrebse ausgedehnt und der Begriff "Fischhaltungsbetrieb" (Nummer 15) eingeführt.

Die Definition des Begriffs "Durchfuhr" (Nummer 17) ist erforderlich, da das Verbringen von Drittlandsendungen durch die EG durch Artikel 12 der Richtlinie 90/675/EWG und Artikel 9 der Richtlinie 91/496/EWG als Sonderfall der Drittlandeinfuhr geregelt ist.

Die mit den Nummern 18 bis 22 definierten Begriffe sind aus den Veterinärkontrollrichtlinien 90/675/EWG und 91/496/EWG übernommen.

Zu § 3

Mit dieser Vorschrift werden aus systematischen Gründen und im Interesse der Straffung des Verordnungstextes die Bestimmungen zusammengefaßt, denen alle Bescheinigungen nach der Verordnung, unabhängig von ihrer Qualifikation, entsprechend der jeweiligen Regelung unterliegen.

Zu § 4

Diese Vorschrift dient der Umsetzung der insbesondere in Artikel 12 der Richtlinie 90/425/EWG und Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 89/662/EWG festgelegten Registrierungsregelung.

Zu § 5

Diese Vorschrift, mit der insbesondere Artikel 12 der Richtlinie 90/425/EWG und Artikel 5 Abs. 3 der Richtlinie 89/662/EWG umgesetzt werden, dient insbesondere dazu, im Falle eines Seuchenausbruchs den Verbleib ansteckungsverdächtiger Tiere oder Waren feststellen und so die Gefahr der Seuchenverbreitung eingrenzen zu können. Durch die entsprechende Anwendung des § 24 der Viehverkehrsverordnung wird u.a. sichergestellt, daß für die Aufbewahrung des nach Satz 1 Nr. 1 zu führenden Buches und der Bescheinigungen nach Satz 1 Nr. 2 eine einheitliche Frist gilt.

Zu § 6

Die bisher in verschiedenen Verordnungen (vgl. § 5 Abs. 4 der Klautiere-Einfuhrverordnung, § 5 der Geflügel-Ein- und -Ausfuhrverordnung) enthaltenen Vorschriften über die Beschaffenheit von Transportmitteln und -behältnissen werden zusammengefaßt. Darüber hinaus wird Artikel 4 der Richtlinie 91/67/EWG umgesetzt, der die Beschaffenheit von Transportmitteln und -behältnissen für Tiere der Aquakultur festlegt.

Zu § 7

Die auch bisher in den verschiedenen Verordnungen enthaltenen gleichlautenden Zuständigkeitsregelungen (vgl. § 15 Abs. 1 der Klautiere-Einfuhrverordnung, § 12 Abs. 1 der Geflügel-Ein- und -Ausfuhrverordnung) werden aus systematischen Gründen zusammengefaßt.

Zu § 8

Diese Vorschrift regelt die Anforderungen an das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren und Waren, die dem harmonisierten Gemeinschaftsrecht unterliegen. In Umsetzung des Artikels 9 der Richtlinie 91/68/EWG, des Artikels 7 Abs. 1 und des Artikels 8 Abs. 1 der Richtlinie 91/67/EWG sowie des Artikels 3 Abs. 2 und des Artikels 6 Abs. 1 der Richtlinie 91/495/EWG sind in Anlage 3 die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Bescheinigungen auch für das innergemeinschaftliche Verbringen von Schafen, Ziegen, Tieren und bestimmter Erzeugnisse der Aquakultur sowie von frischem Fleisch von Hauskaninchen und Zuchtwild vorgesehen.

Absatz 1 Satz 2 regelt als speziellen Fall des innergemeinschaftlichen Verbringens das Verbringen aus Drittländern stammender Tiere und Waren, die über einen anderen Mitgliedstaat in die EG eingeführt worden sind. Hierbei ist die Bescheinigung über das Ergebnis der durch die Behörde des anderen Mitgliedstaates durchgeführten Einfuhruntersuchung und eine Kopie der im Drittland ausgestellten Bescheinigung mitzuführen.

Als weitere Ausnahme regelt Absatz 2 zur Umsetzung insbesondere des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe g der Richtlinie 90/425/EWG und des Artikels 3 der Richtlinie 89/662/EWG die Genehmigungspflicht für das innergemeinschaftliche Verbringen für ein Drittland bestimmter Tiere und Waren, die nicht den in der jeweiligen Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Anforderungen entsprechen.

Absatz 3 enthält Bestimmungen über Sonderbedingungen, die durch Kommissionsentscheidung für das innergemeinschaftliche Verbringen von Tieren und Erzeugnissen tierischer Herkunft insbesondere dann festgelegt werden, wenn in einem Mitgliedstaat eine Seuche ausgebrochen ist. Die Einhaltung der Sonderbedingungen ist dann durch eine amtstierärztliche Zusatzerklärung in der Bescheinigung zu bestätigen. Mit dem Instrument der Bekanntmachung durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird eine unverzügliche Umsetzung etwaiger auf in Anlage 3 Spalte 3 genannte Rechtsgrundlagen gestützter Kommissionsentscheidungen gewährleistet.

Zu § 9

Am Grundsatz des Genehmigungsvorbehalts für Tiere und Waren, die bisher nicht dem harmonisierten Gemeinschaftsrecht unterliegen, wird festgehalten. Die in den bisherigen einzelnen Verordnungen enthaltenen Ausnahmen vom Genehmigungsvorbehalt werden weitgehend beibehalten. Werden aus Drittländern stammende Tiere oder Waren des nicht-harmonisierten Bereichs innergemeinschaftlich verbracht, so ist - analog zu § 8 Abs. 1 Satz 2 - die Bescheinigung über die Einfuhruntersuchung und eine Kopie der im Drittland ausgestellten Bescheinigung mitzuführen. Dies ist entweder im Rahmen des Genehmigungsverfahrens oder nach § 9 Satz 2 Nr. 2 zu fordern.

Zu § 10

Diese Vorschrift sieht, wie bisher in § 10 der Klauentiere-Ausfuhrverordnung, spezielle Verbringungsverbote für Fleisch von Klauentieren und Einhufern sowie Ausnahmen von diesen Verboten für in bestimmter Weise behandelte Fleischerzeugnisse vor. Die bisherigen Formulierungen sind an den neuen Sprachgebrauch des Tierseuchengesetzes angepaßt.

Zu § 11

Diese Vorschrift setzt als weitere Verbotsnorm die Schutzklauselregelungen des Artikels 10 der Richtlinie 90/425/EWG und des Artikels 9 der Richtlinie 89/662/EWG um. Die Schutzklausel erlaubt den Mitgliedstaaten, dem Rat oder der Kommission der EG im Falle einer insbesondere durch eine Tierseuche drohenden Gefahr, das innergemeinschaftliche Verbringen bestimmter Tiere und Waren zu verbieten oder zu beschränken. Diese Schutzmaßnahmen können durch Bekanntmachung des Bundesministers umgesetzt werden. Entsprechende Regelungen waren bisher für bestimmte Tiere und Waren in den einzelnen Verordnungen (vgl. § 7b der Klauentiere-Einfuhrverordnung, §§ 3a und 7a der Geflügel-Ein- und -Ausfuhrverordnung) enthalten.

Zu § 12

Diese Vorschrift regelt, wie die bisherigen einzelnen Verordnungen (vgl. § 4 der Klauentiere-Ausfuhrverordnung und § 17c der Einhufer-Ein- und -Ausfuhrverordnung), das Verbringen von Rindern, Schweinen und Einhufern nach anderen Mitgliedstaaten. Zur Umsetzung des Artikels 2 Nr. 1 und 2 der Richtlinie 91/68/EWG werden nunmehr auch Schafe und Ziegen in diese Regelung einbezogen.

Zu § 13

Diese Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung (vgl. § 6 und § 15 Abs. 4 der Klauentiere-Einfuhrverordnung und §§ 15, 17 Abs. 5 der Einhufer-Ein- und -Ausfuhrverordnung). Die Frist zur Schlachtung innergemeinschaftlich verbrachter Schlachtklauentiere und -einhufer wird jedoch entsprechend Artikel 6 der Richtlinie 64/432/EWG in der Fassung der Richtlinie 90/425/EWG auf fünf Tage verlängert. Außerdem wird die Regelung auf Schafe und Ziegen ausgedehnt. Im Interesse der Rechtssicherheit werden die Zulassungsbedingungen für nicht-öffentliche Schlachthäuser, die bisher in Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten niedergelegt waren, in die Verordnung aufgenommen.

Zu § 14

Die Absätze 1 und 2 dieser Vorschrift dienen der Umsetzung des Artikels 3 der Richtlinie 91/67/EWG, der insbesondere das innergemeinschaftliche Verbringen von Fischen verbietet, die im Rahmen eines von den zuständigen Behörden angeordneten Plans zur Tilgung einer Fischseuche getötet werden sollen. Mit den Absätzen 3, 5 und 6 wird Artikel 9 der genannten Richtlinie umgesetzt. Die Absätze 3 und 4 regeln - in Umsetzung der Artikel 4 bis 8 der genannten Richtlinie - das Verbringen in Seuchenschutzgebiete und zugelassene Betriebe anderer Mitgliedstaaten.

Zu § 15

Diese Vorschrift faßt die bisher in den einzelnen Verordnungen enthaltenen Regelungen zusammen (vgl. §§ 9b bis 9e der Klautiere-Ausfuhrverordnung, § 11b der Geflügel-Ein- und -Ausfuhrverordnung).

Zu § 16

Die Bekanntmachung zugelassener Einrichtungen war bisher in den einzelnen Verordnungen enthalten (vgl. § 9c Abs. 2 und § 9e Abs. 2 der Klautiere-Ausfuhrverordnung, § 11b Abs. 2 der Geflügel-Ein- und -Ausfuhrverordnung).

Zu § 17

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 1 der Richtlinie 89/662/EWG und des Artikels 9 Abs. 1 der Richtlinie 90/425/EWG.

Zu § 18

Diese Vorschrift umfaßt bisherige in einzelnen Verordnungen enthaltene Regelungen (vgl. § 9 Abs. 1 der Einhufer-Ein- und -Ausfuhrverordnung, § 9 Abs. 3 der Geflügel-Ein- und -Ausfuhrverordnung) und setzt darüber hinaus Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie 91/67/EWG um. Für Vieh, das bisher harmonisierten Kennzeichnungsvorschriften nicht unterliegt, gelten weiterhin die §§ 15a bis 15c der Viehverkehrsverordnung.

Zu § 19

Diese Vorschrift regelt in ihrem Absatz 1 die bisher in den einzelnen Verordnungen (vgl. § 1a der Hasen-Einfuhrverordnung, § 3c der Klautiere-Einfuhrverordnung) enthaltene Anzeigeverpflichtung für Empfänger von Tieren. Um eine Überwachung des innergemeinschaftlichen Handels zu gewährleisten, soll Absatz 2 die zuständige Behörde in die Lage versetzen, diese Anmeldeverpflichtung auf Empfänger bestimmter Waren auszudehnen.

Zu § 20

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 8 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 90/425/EWG und des Artikels 7 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/662/EWG, die einheitliche Maßnahmen im Beanstandungsfall vorsehen. Bei drohender Gefahr einer Seuchenverschleppung wird in der Regel das Ermessen der zuständigen Behörde eingeschränkt (Absatz 1). In Abhängigkeit insbesondere von der vermuteten Gefahrenursache und der Eigenschaft des vermuteten Erregers kann die zuständige Behörde bei Tieren die Quarantäne oder die Tötung und unschädliche Beseitigung anordnen.

Zu § 21

Mit dieser Vorschrift wird Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 90/425/EWG und Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 89/662/EWG umgesetzt.

Zu § 22

Diese Vorschrift regelt die Anforderung an die Einfuhr von Tieren und Waren, soweit diese harmonisierten Gemeinschaftsregelungen unterliegen. Wie bisher gilt das Prinzip der genehmigungsfreien Einfuhr, wenn eine gemeinschaftsrechtliche Entscheidung und eine entsprechende Bekanntmachung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorliegt (Absatz 1, vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Geflügel-Ein- und -Ausfuhrverordnung, § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Einhufer-Ein- und -Ausfuhrverordnung). Bei Fehlen dieser Voraussetzungen hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, die Einfuhr unter Berücksichtigung der in der entsprechenden Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen zu genehmigen. Durch die Aufnahme von Schafen, Ziegen sowie Tieren und bestimmten Erzeugnissen der Aquakultur in den Regelungsbereich der Absätze 1 und 2 werden der Artikel 1 der Richtlinie 91/69/EWG und die Artikel 18 bis 21 der Richtlinie 91/67/EWG umgesetzt.

Zu § 23

Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 2 der Entscheidung 92/183/EWG, der die Einfuhrbedingungen für Drüsen und Organe, die ausschließlich zur Herstellung pharmazeutischer Präparate bestimmt sind, festlegt.

Zu § 24

Der bisherige Genehmigungsvorbehalt für Tiere und Waren aus Drittländern, die bisher nicht dem harmonisierten Gemeinschaftsrecht unterliegen, hat sich bewährt und soll deshalb beibehalten werden. Ausnahmen sind bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen weiterhin vertretbar.

Zu § 25

Absatz 1 dieser Vorschrift setzt die in Artikel 19 Abs. 1, 3, 6 und 7 der Richtlinie 90/675/EWG, in Artikel 18 Abs. 1, 3, 6 und 7 der Richtlinie 91/496/EWG und verschiedenen tierart- oder warenbezogenen EG-Richtlinien enthaltenen Schutzklauselregelungen für Tiere und Waren aus Drittländern um. Entsprechende Vorschriften waren bisher in einzelnen Verordnungen (vgl. § 3a Nr. 2 der Einhufer-Ein- und -Ausfuhrverordnung, § 3a Nr. 2 der Geflügel-Ein- und -Ausfuhrverordnung) enthalten.

Absatz 2 regelt den Fall, daß ein anderer Mitgliedstaat in Ermangelung einer gemeinschaftsrechtlichen Maßnahme die Schutzklausel in Anspruch nimmt. Darüber hinaus legt Absatz 2 auch den Grundsatz für die Einfuhr von für andere Mitgliedstaaten bestimmten Sendungen fest, die in Deutschland veterinärrechtlich kontrolliert werden. Entsprechend der in § 6 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes (neue Fassung) enthaltenen Regelung für das innergemeinschaftliche Verbringen sind die Vorschriften des Bestimmungsmitgliedstaates auch bei der Einfuhr maßgebend.

Zu § 26

Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 4 Abs. 2 der Richtlinie 90/675/EWG und des Artikels 4 Abs. 1 der Richtlinie 91/496/EWG. Auf der Grundlage des geänderten § 7b des Tierseuchengesetzes können nunmehr diese Bestimmungen umgesetzt werden.

Absatz 2 regelt die in Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b der Richtlinie 90/675/EG vorgesehene Ausnahme für Waren. Diese Ausnahme dient insbesondere der Erleichterung der Einfuhr von Waren im Falle besonderer geographischer Bedingungen im Grenzgebiet oder ungünstiger verkehrstechnischer Verhältnisse im angrenzenden Drittland.

Zu § 27

Mit dieser Vorschrift werden insbesondere die Artikel 4 Abs. 1 und 2 und Artikel 8 Nr. 2 der Richtlinie 90/675/EWG sowie der Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 91/496/EWG umgesetzt, die grundsätzlich eine dreigeteilte tierseuchenrechtliche Kontrolle bei den zuständigen Überwachungsstellen vorsehen. In § 16 Abs. 1 des Fleischhygienegesetzes und § 24 Abs. 1 des Geflügelfleischgesetzes enthaltene Regelungen über die Einfuhruntersuchung von für ein Zollager bestimmten Waren bleiben von dieser Regelung unberührt.

Absatz 2 beinhaltet eine Sonderregelung für Tiere und Waren aus Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum. Protokoll 10 dieses Abkommens sieht vor, daß Güter, die zwischen den Vertragsstaaten verbracht werden, nur noch stichprobenartig untersucht werden.

Zu § 28

Mit dieser Vorschrift werden Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 90/675/EWG und Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 91/496/EWG umgesetzt.

Zu § 29

Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie 91/496/EWG enthält die Ermächtigung, nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Einfuhruntersuchung lebender Tiere zu erlassen. Hierauf gestützt hat die Kommission die Entscheidungen 92/424/EWG und 92/432/EWG erlassen, die mit dieser Vorschrift umgesetzt werden.

Zu § 30

Diese Vorschrift dient in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 2 und § 9 Nr. 2 der Umsetzung insbesondere des Artikels 10 Abs. 1 und des Artikels 11 Abs. 3 der Richtlinie 90/675/EWG und des Artikels 7 Abs. 1 der Richtlinie 91/496/EWG.

Zu § 31

Artikel 16 der Richtlinie 90/675/EWG und Artikel 12 der Richtlinie 91/496/EWG sehen einheitliche Beanstandungsmaßnahmen bei der Einfuhr vor. Das Ermessen der zuständigen Behörden wird insoweit eingeschränkt. Als Maßnahme ist auch die Quarantäne in einer hierfür zugelassenen Station vorgesehen.

Zu § 32

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 7 Abs. 3 und des Artikels 8 Buchstabe A Nr. 2 der Richtlinie 91/496/EWG.

Zu § 33

Diese Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung für Schlachtrinder, -schweine und -einhüfer (vgl. § 15 Einhufer-Ein- und -Ausfuhrverordnung, § 6 Abs. 4 Klauentiere-Einfuhrverordnung).

Zu § 34

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 8 Buchstabe A Nr. 5 der Richtlinie 91/496/EWG.

Zu § 35

Mit dieser Vorschrift sollen die bisherigen Regelungen zur Verhütung einer Verbreitung der Psittakose, einer von Psittaciden auf den Menschen übertragbaren gefährlichen Krankheit, beibehalten werden (vgl. §§ 5 und 6 der Papageien-Einfuhrverordnung).

Zu § 36

Diese Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 2 Abs. 4 der Entscheidung 92/183/EWG.

Zu § 37

Diese Vorschrift dient insbesondere der Umsetzung der Artikel 7 und 12 der Richtlinie 90/675/EWG und des Artikels 9 der Richtlinie 91/496/EWG. Erleichterte Durchführbedingungen für die Zwischenlandung im Luftverkehr, den Seeschiffsverkehr sowie die Zwischenlagerung von Waren in Freizonen sind aus tierseuchenrechtlicher Sicht vertretbar.

Zu § 38

Tiere im privaten Reiseverkehr unterliegen bisher keinen harmonisierten EG-rechtlichen Vorschriften. Die bisherigen bewährten Regelungen für diesen Bereich werden weitgehend unverändert übernommen.

Zu § 39

Die für Fleisch bestehenden, den harmonisierten EG-rechtlichen Bestimmungen entsprechenden Reiseverkehrsregelungen werden weitgehend unverändert beibehalten (vgl. § 7 Abs. 3 und 4 der Klautiere-Einfuhrverordnung).

Zu § 40

Diese Vorschrift ergänzt die nach § 73 des Tierseuchengesetzes bestehenden Befugnisse der zuständigen Behörde, soweit dies zur Durchführung der Überwachung des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Einfuhr erforderlich ist. Die Absätze 2 und 3 dienen insbesondere der Umsetzung des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/662/EWG und des Artikels 5 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 90/425/EWG, die zur Vermeidung diskriminierender Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel in die genannten Richtlinien eingefügt worden sind.

Zu § 41

Diese Vorschrift regelt die vorsätzlichen und fahrlässigen Verstöße, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden sollen.

Zu § 42

Die mit dieser Verordnung abzulösenden Verordnungen werden aufgehoben.

Zu § 43

Diese Vorschrift enthält die erforderlichen Übergangsregelungen.

79192

- 73 -

Zu § 44

Die Umsetzungsfristen der im allgemeinen Teil genannten EG-Richtlinien erfordern ein Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 1993. Abweichend hiervon ist ein Inkrafttreten der der Umsetzung des EWR-Abkommens dienenden Regelung des § 27 Abs. 2 erst mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens vorzusehen.

18.12.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die
Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren - Binnenmarkt-Tier-
seuchenschutzverordnung -

/ Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden
Änderungen zuzustimmen.

Ä n d e r u n g e n

zur

Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen
sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren
- Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung -

1. Zu § 2 Nr. 1

In § 2 sind in Nummer 1 die Worte
"Wiederkäuer und Schweine"
durch die Worte
"Haus- und Wildwiederkäuer sowie Haus- und Wildschweine"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Regelungsbereichs in Anlehnung
an die bisherige Rechtslage (§ 1 Nr. 1 der
Klauentiere-Einfuhrverordnung).

2. Zu § 14 Abs. 3

In § 14 Abs. 3 sind vor dem Wort
"Süßwasserfische"
die Worte
"Zum menschlichen Genuß getötete"
einzufügen.

Als Folge

ist in § 41 Abs. 2 Nr. 12
vor dem Wort "Süßwasserfisch"
das Wort "getöteten"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

3. Zu § 14 Abs. 6 Nr. 3

In § 14 Abs. 6 sind in Nummer 3 vor dem Wort
"Reinigungsanlage"
die Worte
"von der zuständigen Behörde zugelassenen"
einzufügen.

Begründung:

Notwendige Präzisierung in Hinblick auf der
Bußgeldbescheid des § 41 Abs. 1 Nr. 1

4. Zu Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 (§§ 29 - 31)

In Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 ist die Zwischenüberschrift
"Einfuhruntersuchung"
wie folgt zu fassen:
"Maßnahmen bei der Einfuhr"

Als Folge ist in der Inhaltsübersicht in Abschnitt 3
Unterabschnitt 2 die Zwischenüberschrift
"Einfuhrverordnung"
wie folgt zu fassen:
"Maßnahmen bei der Einfuhr".

Begründung:

Im Unterabschnitt 2 sind neben dem Verfahren
der Einfuhruntersuchung (§ 29) auch die Kon-
sequenzen der Untersuchung geregelt (u. a.
Ausstellung von Bescheinigungen, Zurückwei-
sung). Die vorgeschlagene Änderung dient inso-
weit der Klarstellung. Im übrigen wird durch
diese Änderung die Wiederholung des Begriffs
"Einfuhruntersuchung" (bei § 27) vermieden.

5. Zu § 35 Satz 2

In § 35 ist in Satz 2 das Wort
"Beobachtung"
durch das Wort
"Absonderung"
zu ersetzen.

Begründung:

Richtigstellung. Das Behandlungsgebot im Sinne des Satzes 2 betrifft Tiere, die der Absonderung nach Satz 1 unterliegen.

6. Zu § 38 Nr. 1

In § 38 sind in Nummer 1 nach den Worten
"bei der Wohnsitzverlegung höchstens drei"
die Worte
"nicht zur Abgabe an Dritte bestimmte"
einzufügen.

Begründung:

Durch die Änderung wird klargestellt, daß die Erleichterungen im Reiseverkehr und bei der Wohnsitzverlegung nicht gelten, wenn die Tiere zur Abgabe an Dritte bestimmt sind. Dies trifft z. B. für die Einfuhr solcher Tiere durch Händler zu.

7. Zu § 38 Nr. 4

In § 38 ist die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. auf Hunde, die

aa) als Blindenführhunde, Diensthunde der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung oder der Polizei oder im Rettungsdienst oder

bb) als Schlittenhunde zum Zwecke der Teilnahme an Rennen in Begleitung einer schriftlichen Bestätigung der Teilnahme durch den Rennveranstalter

und mit einem Impfnachweis nach Nummer 1 Buchstabe a innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden."

Begründung:

Der Nachweis der Tollwutschutzimpfung ist sowohl für die in Doppelbuchstaben aa als auch in Doppelbuchstaben bb aufgeführten "Gebrauchshunde" zu verlangen.

3. Zu § 38 nach Nummer 4

In § 38 Nr. 4 ist am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und die folgende neue Nummer 5 einzufügen:

"5. auf Brieftauben, die zum Zwecke des Auflassens in Spezialtransportmitteln innergemeinschaftlich verbracht oder eingeführt werden."

Begründung:

Notwendige Erleichterung entsprechend der bisherigen Rechtslage (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 der Geflügel-Einfuhrverordnung).

9. Zu § 39 Abs. 2

In § 39 Abs. 2 sind die Worte

"mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde und nur zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln" durch die Worte

"zur unschädlichen Beseitigung aus den Transportmitteln" zu ersetzen und folgender Satz 2 anzufügen:

"Die Art der Beseitigung dieses Materials aus Flugzeugen und Seeschiffen bedarf der Genehmigung."

Begründung:

Angesichts des Risikos der Einschleppung von Tierseuchen im internationalen Verkehr ist es geboten, die unschädliche Beseitigung des Materials bei der Entfernung aus Flugzeugen und Seeschiffen auf dem Genehmigungsweg sicherzustellen. Bei anderen Transportmitteln, z. B. Reiseomnibussen, ist ein solches Genehmigungsverfahren unpraktikabel. Der Hinweis auf die zuständige oberste Landesbehörde ist im Hinblick auf die Regelung des § 7 Satz 1 der Verordnung entbehrlich.

10. Zu § 41 Abs. 2 Nr. 24

In § 41 Abs. 2 Nr. 24 sind nach dem Wort
"verbringt"
die Worte
"oder nicht rechtzeitig schlachtet"
einzufügen.

Begründung:

Auch Verstöße gegen das Gebot der rechtzeitigen
Schlachtung sollen als Ordnungswidrigkeit
geahndet werden können.

11. Zu Anlage 5 (Zu § 9 Satz 2 und § 24 Satz 2)

In Anlage 5 sind in der Spalte Art, Verwendungszweck
in Abschnitt II Nr. 1.2 nach dem Wort
"ausgenommen"
die Worte
"solche von Schweinen"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten entsprechend
der geltenden Rechtslage (§ 7 Abs. 3 Nr. 2
Klauentiere-Einfuhrverordnung).